



Zusatzversorgungskasse
der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Satzung

in der Fassung vom 26. August 2002

(Stand: 13. November 2025)

Der Text der Satzung berücksichtigt die Erste
bis Siebzehnte Änderung der Versorgungsordnung.

Geschäftsstelle:

Hausanschrift: 32756 Detmold, Doktorweg 2 - 4

Postanschrift: 32721 Detmold, Postfach 3144

Telefon: 05231 98103-0

Fax: 05231 98103-45

E-Mail: info@kzv-k-hannover.de

Homepage: www.kzv-k-hannover.de

Bankkonten:

Norddeutsche Landesbank, Girozentrale Hannover,
IBAN DE23 2505 0000 0101 3420 79 BIC NOLADE2HXXX

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter,
IBAN DE12 4765 0130 0000 0382 40 BIC WELADE3LXXX

Evangelische Bank eG
IBAN DE92 5206 0410 0000 6153 66 BIC GENODEF1EK1

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen- versorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002..... 9

§ 1 Grundsatzbestimmung	9
§ 2 Bemessung der Betriebsrente	10
§ 3 Zusatzversorgungskasse	10
§ 4 Beteiligung	11
§ 5 Versorgungsstöcke	11
§ 6 Gewährträgerschaft	11
§ 7 Geschäftsstelle	12
§ 8 Verwaltungsrat	12
§ 9 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars	13
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14

Versorgungsordnung 15

ERSTER TEIL: ORGANISATORISCHE VERFASSUNG DER KASSE ... 15

§ 1 Zweck und Sitz der Kasse	15
§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse	15
§ 3 unbesetzt.....	16
§ 4 Aufgaben der Geschäftsstelle.....	16
§ 5 Verwaltungsrat	16
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates	16
§ 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars	17
§ 8 unbesetzt.....	18
§ 9 Geschäftsjahr	18
§ 10 unbesetzt	18

ZWEITER TEIL: VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE 18

Abschnitt I: Das Mitgliedsverhältnis 18

§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	18
§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	19
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft.....	19
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen	21
§ 15 Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft	22
§ 15a Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung (Nachfinanzierungsbeitrag) 23	
§ 15b Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags.....	24
§ 15c Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags	25

§ 15d Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung	26
§ 15e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung	28
§ 15f Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist.....	29
§ 15g Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten	30
§ 15h Anteiliger Nachfinanzierungsbeitrag bei Ausgliederung	31

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der

Versicherungsverhältnisse 31

§ 16 Arten der Versicherungsverhältnisse	31
1. Die Pflichtversicherung	32
§ 17 Begründung der Pflichtversicherung.....	32
§ 18 Versicherungspflicht	32
§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	33
§ 20 Ende der Versicherungspflicht	35
§ 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung	35
§ 22 Ausbildungsverhältnisse	36
§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments	36
2. Die freiwillige Versicherung	37
§ 23 Freiwillige Versicherung	37
§ 24 unbesetzt	37
§ 25 unbesetzt	37
§ 26 unbesetzt	37
3. Überleitung	38
§ 27 Abschluss von Überleitungsabkommen.....	38
§ 28 Einzelüberleitungen	38
§ 29 Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Anstellungsträgers.....	39

DRITTER TEIL: LEISTUNGEN AUS DER PFLICHTVERSICHERUNG ..40

Abschnitt I: Betriebsrenten 40

§ 30 Rentenarten	40
§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn	40
§ 32 Wartezeit	40
§ 33 Höhe der Betriebsrente	41
§ 34 Versorgungspunkte	42
§ 35 Soziale Komponenten	43
§ 36 Betriebsrente für Hinterbliebene.....	44

§ 37 Anpassung der Betriebsrenten	45
§ 38 Neuberechnung	45
§ 39 Nichtzahlung und Ruhen	46
§ 40 Erlöschen	47
§ 41 Abfindungen	47
§ 42 Rückzahlung und Beitragserstattung	50
§ 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind	51
§ 44 Eheversorgungsausgleich	52

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften 53

§ 45 Leistungsantrag	53
§ 46 Entscheidung, Streitigkeiten über Entscheidungen und Gerichtsstand	54
§ 46a Streitigkeiten zwischen Kasse und Mitglied	54
§ 47 Auszahlung	55
§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten	56
§ 49 Abtretung von Ersatzansprüchen	57
§ 50 Abtretung und Verpfändung	57
§ 51 Versicherungsnachweise	58
§ 52 Ausschlussfristen	58

VIERTER TEIL: FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN59

Abschnitt I: Allgemeines 59

§ 53 Kassenvermögen	59
§ 54 Vermögensanlage	60
§ 55 Getrennte Verwaltung	60
§ 56 Versicherungstechnische Deckungsrückstellungen	60
§ 57 Verlustrücklage	61
§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung	61
§ 59 Deckung von Fehlbeträgen	62

Abschnitt II: Pflichtversicherung..... 63

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband P	63
§ 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung	65
§ 62 Pflichtbeiträge	65
§ 63 Sanierungsgeld	68
§ 64 unbesetzt	69
§ 65 Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern	69
§ 66 Überschussverteilung	69

Abschnitt III: Freiwillige Versicherung..... 70

§ 67 Beiträge 70

§ 68 Überschussverteilung..... 70

**FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES
BIS ZUM 31.12.2001 GELTENDEN LEISTUNGSRECHTS 71**

Abschnitt I: Übergangsregelungen für Rentenberechtigte..... 71

§ 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte 71

§ 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte..... 72

§ 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002..... 73

**Abschnitt II: Übergangsvorschriften für Anwartschaften der
Versicherten 73**

§ 72 Grundsätze..... 73

§ 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am
1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte..... 74

§ 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei
Versicherte..... 78

Abschnitt III: Sonstiges 79

§ 75 Sterbegeld 79

§ 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe
I BAT..... 79

§ 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte
Beschäftigte 80

§ 77a Diakonissen 80

§ 77b Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen 80

§ 77c Übergangsregelung zu § 73 Abs. 1..... 80

§ 77d Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet..... 80

SECHSTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN 81

§ 78 Übergangsregelungen 81

§ 79 (weggefallen) 82

§ 80 Inkrafttreten..... 82

ANHANG 1 84

Übersicht über die Änderungen der Rechtsverordnung und der
Versorgungsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
vom 26. August 2002 (ab 1. Januar 2002)..... 84

ANHANG 2	86
Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung (VO).....	86
- Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 ff. VO (Stand: 13. November 2025)	
- Ausführungsbestimmung zu § 56 VO (Stand: 13. November 2025)	
- Ausführungsbestimmung zu § 63 VO (Stand: 13. November 2025)	
 ANLAGE.....	 111
Übersicht über die Zusatzversorgungseinrichtungen von denen und zu denen Versicherungen übergeleitet werden	 111

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
AKA	=	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.
Art.	=	Artikel
ATV	=	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Tarifvertrag Altersversorgung
ATV-K	=	Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal
AV S	=	Abrechnungsverband S
AV P	=	Abrechnungsverband P
AVP	=	Altersvorsorgeplan
AVG	=	Angestelltenversicherungsgesetz
BeamtVG	=	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	=	Betriebsrentengesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
Buchst.	=	Buchstabe
bzw.	=	beziehungsweise
d. h.	=	das heißt
EStG	=	Einkommensteuergesetz
e.V.	=	eingetragener Verein
ff.	=	folgende
ggf.	=	gegebenenfalls
i.V.m.	=	in Verbindung mit
MuSchG	=	Mutterschutzgesetz
Nr.	=	Nummer
Nrn.	=	Nummern
S.	=	Seite
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TV	=	Tarifvertrag
TVöD	=	Tarifvertrag und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst
TVAöD	=	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
VersAuslG	=	Versorgungsausgleichsgesetz
VAG	=	Versicherungsaufsichtsgesetz
VBL	=	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
vgl.	=	vergleiche
v.H.	=	vom Hundert
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
z. B.	=	zum Beispiel

**Rechtsverordnung
über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und
Arbeiterinnen
vom 26. August 2002**

(Kirchl. Amtsbl. S. 196)

(zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung
vom 9. Januar 2017 – Kirchl. Amtsblatt S. 5)

**§ 1
Grundsatzbestimmung**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Landeskirche und ihre Einrichtungen, die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Gesamtverbände, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände, das Kloster Loccum, das Kloster Amelungsborn sowie für andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen (Anstellungsträger).
- (2) Kirchliche Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen (Mitarbeiter), die in einem Dienstverhältnis zu den in Abs. 1 genannten Anstellungsträgern stehen, erhalten, soweit sie nicht auf Grund besonderer Regelung aus einem Dienst- und Treueverhältnis Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben, eine Betriebsrente nach Maßgabe der Versorgungsordnung. Änderungen der Versorgungsordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, für bestehende Beteiligungsverhältnisse und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.
- (3) Die Landeskirche erfüllt die Ansprüche auf Betriebsrente aus einem Zusatzversorgungsfonds, der die Bezeichnung „Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“ führt. Die Zusatzversorgungskasse ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (4) An die Zusatzversorgungskasse haben die Anstellungsträger Versicherungsbeiträge zu entrichten. Darüber hinaus werden von der Zusatzversorgungskasse Sanierungsgelder zur Finanzierung der nach Maßgabe der Versorgungsordnung festgestellten Besitzstände erhoben.

§ 2

Bemessung der Betriebsrente

Die Versorgungsordnung regelt zur Erfüllung der Voraussetzungen für Überleitungsabkommen die Gewährleistung einer dynamischen Betriebsrente, die auf der Grundlage erworbener Versorgungspunkte und eines Messbetrages ermittelt wird.

§ 3

Zusatzversorgungskasse

- (1) Die Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird nach den folgenden Grundsätzen verwaltet.
- (2) Grundsätzlich wird zur Sicherstellung der dauernden genügenden Erfüllbarkeit der sich aus § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Versorgungsordnung ergebenden Anwartschaften und Ansprüche aus dem Vermögen der Zusatzversorgungskasse eine Deckungsrückstellung nach den im versicherungstechnischen Geschäftsplan festgesetzten Grundsätzen ermittelt.¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Anlagegrundsätzen des § 124 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Anlageverordnung gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 10 VAG anzulegen.
- (3) Ein Teil des Vermögens der Zusatzversorgungskasse nach Abs. 2 wird nach Maßgabe eines zwischen der Landeskirche und einem staatlich beaufsichtigten Versicherungsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrages von dem Versicherer verwaltet. Für die versicherungstechnische Bilanz wird der Versicherungsbestand der Zusatzversorgungskasse dabei in einem eigenen Abrechnungs- und Gewinnverband (Abs. 4) geführt.
- (4) Die der Zusatzversorgungskasse aus dem Versicherungsvertrag (Abs. 3) zustehenden Leistungen dienen zur Erfüllung der Ansprüche der Mitarbeiter auf eine Betriebsrente. Die Versicherungsleistungen werden im Versicherungsfall dem Vermögen der Zusatzversorgungskasse zugeführt.
- (5) Im Übrigen dienen das Vermögen und die Einnahmen der Zusatzversorgungskasse zur Erfüllung der Betriebsrentenansprüche und zur Deckung der Verwaltungskosten der Zusatzversorgungskasse.

§ 4 Beteiligung

Die Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften, Verbände, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen (Anstellungsträger) an der Zusatzversorgungskasse wird durch mit der Landeskirche abzuschließende Beteiligungsvereinbarungen geregelt. Voraussetzung ist jeweils, dass ein zur Erfüllung der Zusatzversorgungspflichten ausreichendes Deckungskapital als Deckungsrückstellung vorhanden ist oder geschaffen wird. Hierzu kann auch ein Versicherungsvertrag entsprechend den Grundsätzen des § 3 Abs. 3 und 4 mit einem staatlich beaufsichtigten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

§ 5 Versorgungsstöcke

- (1) Die von den Anstellungsträgern nach § 1 Abs. 1 sowie § 4 bis zum 31. Dezember 2001 gebildeten Vermögen werden in jeweils gesonderten Versorgungsstöcken verwaltet und nachgewiesen. Sie haften nicht füreinander.
- (2) Das von den Anstellungsträgern nach § 1 Abs. 1 sowie § 4 ab 1. Januar 2002 gebildete Vermögen wird in einem Versorgungsstock verwaltet.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die Landeskirche treuhänderischer Verwalter der Versorgungsstöcke. Mit der gemeinsamen Verwaltung wird die Geschäftsstelle der Zusatzversorgungskasse beauftragt (§ 7).

§ 6 Gewährträgerschaft

- (1) Voraussetzung für die Beteiligung von diakonischen Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. ist, dass die Landeskirche für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen dieser Beteiligten die Ausfallgarantie für die bis zum 31.12.2001 erworbenen Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüche übernimmt. Näheres bestimmen die Beteiligungsvereinbarungen.
- (2) Die Landeskirche trägt die Ausfallgarantie für die Erfüllung der Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüche der Mitarbeiter aus dem Vermögen nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Das Landeskirchenamt unterhält für die Zusatzversorgungskasse eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Die durch Beteiligungsvereinbarungen angeschlossenen Anstellungsträger tragen nach Maßgabe eines festzusetzenden Schlüssels den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle mit.
- (2) Die Geschäftsstelle ist beauftragt,
- a) die ihr nach der Versorgungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,
 - b) insbesondere die Pflichtbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Versicherung sowie Sanierungsgelder einzuziehen,
 - c) die Rechnung über die Zusatzversorgungskasse zu führen, die Leistungen der Zusatzversorgungskasse zu berechnen und aus-zuzahlen und
 - d) die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Maßnah-men (§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Satz 3) zu treffen.

Das Nähere bestimmt die Versorgungsordnung.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Die allgemeine Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse wird durch einen Verwaltungsrat ausgeübt. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Zwei Mitglieder beruft das Landeskirchenamt für die An-stellungsträger aus dem Bereich der verfassten Kirche; je zwei weitere Mitglieder beruft das Landeskirchenamt für den Bereich der Anstel-lungsträger der Diakonie auf Vorschlag des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.; als Vertreter der Mitar-beiter für den Bereich der verfassten Kirche auf Vorschlag der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der Mitarbeiter sowie für den Bereich der Diakonie auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
- (2) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt,
- a) Änderungen und Ergänzungen der Versorgungsordnung zur An-passung an das Versorgungsrecht anderer Zusatzversorgungs-einrichtungen zu beschließen,
 - b) Ausführungsbestimmungen zu erlassen,

- c) den Schlüssel für die Verteilung der Verwaltungskosten der Geschäftsstelle festzusetzen,
- d) den Jahresabschluss festzustellen,
- e) den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses zu bestellen,
- f) den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen,
- g) auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars den Pflichtbeitragsatz, das Referenzentgelt, den Regelbeitrag, die Alterstabelle, den Messbetrag, das Sanierungsgeld, die Verwendung der Überschüsse sowie die Deckung von Fehlbeträgen zu beschließen.

Im Übrigen hat der Verwaltungsrat die Verwaltung bei der Haushalts- und Rechnungsführung der Zusatzversorgungskasse zu beraten und auf einheitliche Regelung der Versorgungsstöcke hinzuwirken.

- (3) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst. a, c, d, f und g bedürfen der Zustimmung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Versorgungsordnung gemäß Abs. 2 Buchst. a sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

- (1) Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Zusatzversorgungskasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse gewährleistet ist, und hierüber dem Verwaltungsrat zu berichten. Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse entsprechen.
- (2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Abs. 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er die Geschäftsstelle und, wenn diese der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsrat zu unterrichten.
- (3) Er hat dem Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen. Die Überschussermittlung erfolgt auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht.

- (4) Die Geschäftsstelle der Zusatzversorgungskasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß den Abs. 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter kirchlicher Mitarbeiter in der Fassung vom 18. November 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 356), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 9. Juni 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 49), außer Kraft.

Versorgungsordnung

in der Fassung vom 26. August 2002
(Kirchl. Amtsblatt S. 199),
zuletzt geändert durch die Änderung vom 13. November 2025
(Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/2025 S. 240)

ERSTER TEIL: ORGANISATORISCHE VERFASSUNG DER KASSE

§ 1 Zweck und Sitz der Kasse

¹Die Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanovers (Kasse) hat die Aufgabe, den Mitarbeitern (Beschäftigten) der ihr angeschlossenen Anstellungsträger (Mitglieder) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse

- (1) ¹Die Kasse wird als rechtlich unselbständiges Sondervermögen, getrennt von dem sonstigen Vermögen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche geführt. ²Es haftet nur für die im Bereich der Kasse entstehenden Verbindlichkeiten des Rechtsträgers.
- (2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Versorgungsordnung geregelt.
- (3) Die Kasse wird vom Landeskirchenamt gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 3 unbesetzt

§ 4 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) ¹Das Landeskirchenamt richtet für die Kasse eine Geschäftsstelle ein.
²Die durch Beteiligungsvereinbarungen angeschlossenen Mitglieder tragen nach Maßgabe eines festzusetzenden Schlüssels den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle mit.
- (2) Die Geschäftsstelle ist beauftragt,
- a) die ihr nach dieser Versorgungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,
 - b) insbesondere die Pflichtbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Versicherung sowie Sanierungsgelder einzuziehen,
 - c) die Rechnung über die Kasse zu führen, die Leistungen der Zusatzversorgungskasse zu berechnen und auszuzahlen und
 - d) die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Maßnahmen (§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Satz 3 der Rechtsverordnung) zu treffen.

§ 5 Verwaltungsrat

¹Die allgemeine Aufsicht über die Kasse wird durch einen Verwaltungsrat ausgeübt. ²Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. ³Zwei Mitglieder beruft das Landeskirchenamt für die Anstellungsträger aus dem Bereich der verfassten Kirche; je zwei weitere Mitglieder beruft das Landeskirchenamt für den Bereich der Anstellungsträger der Diakonie auf Vorschlag des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.; als Vertreter der Mitarbeiter für den Bereich der verfassten Kirche auf Vorschlag der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der Mitarbeiter sowie für den Bereich der Diakonie auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- ¹Der Verwaltungsrat wird ermächtigt,
- a) Änderungen und Ergänzungen der Versorgungsordnung zur Anpassung an das Versorgungsrecht anderer Zusatzversorgungseinrichtungen zu beschließen,

- b) Ausführungsbestimmungen zu erlassen,
- c) den Schlüssel für die Verteilung der Verwaltungskosten der Geschäftsstelle festzusetzen,
- d) den Jahresabschluss festzustellen,
- e) den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses zu bestellen,
- f) den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen,
- g) auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars den Pflichtbeitragsatz, das Referenzentgelt, den Regelbeitrag, die Alterstabelle, den Messbetrag, das Sanierungsgeld, die Verwendung der Überschüsse sowie die Deckung von Fehlbeträgen zu beschließen.

²Im Übrigen hat der Verwaltungsrat die Verwaltung bei der Haushalts- und Rechnungsführung der Kasse zu beraten und auf einheitliche Regelung der Versorgungsstücke hinzuwirken.

§ 7

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

- (1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Verwaltungsrat zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.
- (2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Abs. 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er die Geschäftsstelle und, wenn diese der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsrat zu unterrichten.
- (3) ¹Er hat dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen. ²Die Überschussermittlung erfolgt auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht.
- (4) Die Geschäftsstelle der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß den Abs. 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 8 unbesetzt

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 unbesetzt

ZWEITER TEIL: VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE

Abschnitt I:

Das Mitgliedsverhältnis

§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Als Mitglieder gehören der Kasse an:

- a) die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre Einrichtungen, die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Gesamtverbände, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände, das Kloster Loccum, das Kloster Amelungsborn sowie andere kirchliche Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen,
- b) das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. mit den ihm angeschlossenen Einrichtungsträgern, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben, soweit sie auf der Grundlage der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und dem Diakonischen Werk der Landeskirche vom 5. Juni 1968 in ihrer jeweils geltenden Fassung beigetreten sind,
- c) sonstige kirchliche Körperschaften, Verbände, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen, deren Mitgliedschaft durch eine Beteiligungsvereinbarung gemäß § 4 der Rechtsverordnung geregelt worden ist.

§ 12

Fortsetzung von Mitgliedschaften

¹Die Kasse kann mit einem Mitglied das in eine andere juristische Person überführt wird, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. ²Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Anstellungsträger abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Mitglied, noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Anstellungsträger von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat.

§ 13

Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) ¹Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Anstellungsträger und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Versorgungsordnung bestimmt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird. ²Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Anstellungsträgers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.
- (3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Versorgungsordnung von Bedeutung sind. ²Es ist insbesondere verpflichtet,
- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden, sowie der Kasse mitzuteilen, ob der Beitrag zur Pflichtversicherung und die im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge aus pauschal versteuertem, individuell versteuertem oder un versteuertem Einkommen stammt,
 - b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1) auszuhändigen,
 - c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
 - d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der

- Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge und Sanierungsgelder zu gestatten,
- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden oder im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
 - f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied Pflichtversicherte auf einen anderen Anstellungsträger/Arbeitgeber überträgt,
 - g) der Kasse den Zeitpunkt der Einführung einer Eigenbeteiligung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 und deren Höhe mitzuteilen; gleiches gilt bei Veränderung oder vollständiger Abschaffung der Eigenbeteiligung.
- (4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen jede
- a) Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds,
 - b) Umfirmierung,
 - c) Änderungen der Rechtsform,
 - d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
 - e) Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person sowie
 - f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.
- (5) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge und Sanierungsgelder fristgemäß zu entrichten. ²Während der Beschäftigung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.
- (6) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.
- (7) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 Euro – insgesamt maximal 500,00 Euro – von dem Mitglied fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen ihren darüberhinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung

geltend zu machen.

- (8) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Landeskirchenamtes zuständig.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Rechtsfolgen

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet,
- a) wenn das Mitglied aufgelöst wird,
 - b) wenn das Mitglied in eine andere juristische Person überführt wird oder
 - c) durch Kündigung.
- ²Satz 1 Buchst. a gilt nicht, wenn die Auflösung durch ein anhängiges Insolvenzverfahren bedingt ist. ³Für diesen Fall kann die Beendigung der Mitgliedschaft nur durch eine Kündigungserklärung herbeigeführt werden.
- (2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Abs. 1 Buchst. a und Buchst. b niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. ²Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.
- (3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.
- (4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. ³Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied Ausgliederungen vornimmt, ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).
- (4a) ¹Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die aufgrund früherer Pflichtversicherungen (§ 15a) dem übertragenen Bereich zuzuordnenden Ansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15a zu zahlen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied eine Sondervereinbarung (§ 12) geschlossen hat oder eine

ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11 – die mit Auflagen versehen werden kann – für den ausgegliederten Bereich begründet wird.

- (5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 15

Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) ¹Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds bleiben bestehen und sind von der Kasse gemäß dieser Versorgungsordnung zu erfüllen (beitragsfreie Pflichtversicherung, vgl. § 21 Abs. 1). ²Es kann zu diesem Zeitpunkt ein Nachfinanzierungsbedarf in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abrechnungsverband S, § 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) bestehen, an dessen Deckung sich das ausgeschiedene Mitglied bei fortdauernder Mitgliedschaft gemäß § 61 Abs. 1 durch weitere Beiträge (Abrechnungsverband P) oder Sanierungsgelder (Abrechnungsverband S) kollektiv beteiligen würde. ³Bei Ausscheiden eines Mitglieds entfällt mangels Bestehens von Beitragspflichten nach § 61 Abs. 1 die Möglichkeit, dieses mittels Beiträgen und Sanierungsgeldern an der Nachfinanzierung zu beteiligen. ⁴Dem ist, sofern eine Unterdeckung im Sinne des § 15a vorliegt, durch die nachfolgenden Maßnahmen zu begegnen.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied dementsprechend an die Kasse nach Maßgabe der §§ 15a bis 15h einen finanziellen Ausgleich für die ihm zum Zeitpunkt der Beendigung zuzurechnenden ungedeckten Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P und Abrechnungsverband S) zu erbringen (sog. Nachfinanzierungsbeitrag, vgl. § 15a).
- (3) ¹Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer künftigen Beendigung seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied berechtigt, sich den finanziellen Ausgleich errechnen zu lassen, das es zum Ende des Vorjahres hätte leisten müssen. ²Die §§ 15a bis 15c, § 15e Abs. 1 und § 15h finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der von dem ausgeschiedenen Mitglied zu leistende finanzielle Ausgleich kann in unterschiedlicher Form erbracht werden und ist in den nachfolgenden Paragraphen, namentlich
- § 15a (Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung),
 - § 15b (Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags),
 - § 15c (Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags),
 - § 15d (Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung),

- § 15e (Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung),
- § 15f (Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist),
- § 15g (Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten),
- § 15h (Anteiliger Nachfinanzierungsbeitrag bei Ausgliederung)

und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im Anhang zur Versorgungsordnung abschließend geregelt.

§ 15a Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung (Nachfinanzierungsbeitrag)

- (1) ¹Ein finanzieller Ausgleich ist nur dann zu leisten, wenn bei der Kasse im jeweiligen Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Unterdeckung vorliegt. ²Eine Unterdeckung ist für jeden Abrechnungsverband gesondert zu ermitteln. ³Sie liegt vor, wenn der Kapitaldeckungsgrad kleiner als 100 v.H. ist.
- (2) Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das gemäß Absatz 3 ermittelte Vermögen im jeweiligen Abrechnungsverband ins Verhältnis zum gemäß der Absätze 4 und 5 ermittelten Barwert der Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband gesetzt wird.
- (3) ¹Das Vermögen ergibt sich aus dem testierten und festgestellten Jahresabschluss des der Beendigung der Mitgliedschaft vorangegangenen Jahres. ²Es besteht im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Kapitalanlagen und laufende Guthaben. ³Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zur Versorgungsordnung regeln abschließend, wie das Vermögen zu ermitteln ist.
- (4) ¹Der Barwert der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zum des der Beendigung der Mitgliedschaft vorangegangenen Jahres auf Grundlage der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 5 zu ermitteln. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind alle unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband einzubeziehen (Abrechnungsverbände S und P) ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten gemäß § 35 Versorgungsordnung. ³Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zur Versorgungsordnung abschließend geregelt.
- (5) ¹Die für die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des jeweiligen Abrechnungsverbands maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind:

- der Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter und
- die Verwaltungskostenrückstellung.

²Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des durch die Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstrechnungszinses zugrunde zu legen. ³Mit Ausnahme des vorgenannten Rechnungszinses entsprechen die Rechnungsgrundlagen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung gemäß § 56 Abs. 2 und 3 (tarifvertraglich ermittelte Brutto-Deckungsrückstellung zuzüglich gesonderte Deckungsrückstellung für Biometrie im Sinne der Ausführungsbestimmungen zu § 56), wie sie der Technische Geschäftsplan zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft vorschreibt und wie sie den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung entnommen werden können. ⁴Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen berücksichtigt.

- (6) Liegt der testierte und festgestellte Jahresabschluss des der Beendigung der Mitgliedschaft vorangegangenen Kalenderjahres bereits vor, teilt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb von drei Monaten, nachdem sie von der Beendigung der Mitgliedschaft Kenntnis erlangt hat, in Textform mit, ob und in welcher Höhe eine Unterdeckung im jeweiligen Abrechnungsverband besteht, die einen finanziellen Ausgleich des ausgeschiedenen Mitglieds zur Folge hat.
- (7) Einzelheiten zur Berechnungsmethode des Kapitaldeckungsgrads nach Absatz 2, zur Ermittlung des Vermögens nach Absatz 3, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und den Rechnungsgrundlagen des Barwerts der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zur Versorgungsordnung abschließend geregelt.

§ 15b **Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags**

- (1) ¹Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag berechnet. ²Der Nachfinanzierungsbeitrag ist der nicht durch Vermögen gedeckte Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zuzurechnen sind. ³Der Nachfinanzierungsbeitrag ist für jeden Abrechnungsverband der Pflichtversicherung getrennt zu ermitteln.
- (2) ¹Für die Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche (§ 39),
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 abgelaufen oder, sollte die Wartezeit nicht abgelaufen sein, Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung abschließend geregelt.

- (3) Der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, ist unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen aus § 15a Abs. 5 nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu ermitteln.
- (4) Der nicht durch Vermögen gedeckte Anteil des nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Barwerts der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, ergibt sich aus dessen Multiplikation mit dem ermittelten Unterdeckungsgrad ($1 - \text{Kapitaldeckungsgrad}$ nach § 15a Abs. 2).
- (5) ¹Die Ermittlung des Nachfinanzierungsbeitrags erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars der Kasse. ²Liegen nicht alle für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags erforderlichen Daten vor, fordert die Kasse diese bei dem ausgeschiedenen Mitglied an. ³Dieser hat die angeforderten Daten der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Einzelheiten zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen des nicht durch Vermögen gedeckten Barwerts der Verpflichtungen sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung abschließend geregelt.

§ 15c

Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat den Nachfinanzierungsbeitrag in Form eines Einmalbetrags innerhalb der in § 15g Abs. 1 Satz 1 geregelten Frist zu zahlen.
- (2) ¹Zudem kann es den Nachfinanzierungsbeitrag auch in maximal 20

gleichbleibenden Jahresraten tilgen, wobei das ausgeschiedene Mitglied den Tilgungszeitraum innerhalb der 20 Jahre frei wählen und bestimmen kann (Ratenzahlung). ²Die auf den jeweiligen Tilgungszeitraum zu erbringenden annuitätischen Jahresraten enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. ³Die jährliche Verzinsung auf den Betrag des rätierlich zu erbringenden Nachfinanzierungsbetrags erfolgt dabei in Höhe des Rechnungszinses zur Abzinsung der Verpflichtungen (vgl. § 15a Abs. 5); maßgeblich für die Verzinsung ist der Rechnungszins zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. ⁴Einzelheiten zur Berechnungsmethode der Ratenzahlung regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung.

- (3) Das ausgeschiedene Mitglied kann seine Entscheidung zur Gestaltung der Zahlungsform des Nachfinanzierungsbeitrags (Einmalbetrag oder Ratenzahlung) gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen (zu den Entscheidungsfristen vgl. § 15f).

§ 15d Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung

- (1) ¹Optional zu der Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung nach § 15c kann das ausgeschiedene Mitglied eine turnusmäßige Vergleichsberechnung wählen, aus der jährliche Zahlungsverpflichtungen der Kasse aber auch des ausgeschiedenen Mitglieds an die Kasse unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung resultieren können. ²Das ausgeschiedene Mitglied kann diese Option ebenfalls gesondert nach den Abrechnungsverbänden P und S treffen (zu den Entscheidungsfristen vgl. § 15f).
- (2) ¹Die durch die Kasse alle fünf Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft durchzuführende Vergleichsberechnung dient dem Ausgleich des Prognoserisikos. ²Dieses Risiko liegt darin, dass der nach § 15b ermittelte Nachfinanzierungsbeitrag aufgrund einer Abweichung der tatsächlichen Verhältnisse von den Kalkulationsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig sein kann. ³Dazu wird alle fünf Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft (Vergleichszeitraum) eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durchgeführt und eine jeweilige Anpassung der Zahlungspflichten vorgenommen.
- (3) ¹Zum Vergleichszeitpunkt (Absatz 4) wird ein aktueller nach Absatz 5 ermittelter Barwert der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen bestimmt (Barwert_{aktuell}). ²Der Barwert_{aktuell} wird mit dem nach Absatz 6 ermittelten fortgeschriebenen Barwert (Barwert_{fort-}

geschrieben) verglichen.³Ist der Barwert_{aktuell} kleiner als der Barwert_{fortgeschrieben}, hat das ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf den Differenzbetrag; im umgekehrten Fall hat die Kasse Anspruch auf den Differenzbetrag.⁴Die Begleichung des Differenzbetrags ist in Absatz 7 geregelt.⁵Bei der ersten Vergleichsberechnung wird zusätzlich der Kapitaldeckungsgrad für das Jahr des Ausscheidens auf Grundlage des Vermögens nach dem testierten und festgestellten Jahresabschluss für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft, anstelle des nach § 15a Abs. 3 bei der erstmaligen Berechnung herangezogenen Jahresabschlusses für das der Beendigung der Mitgliedschaft vorausgegangene Jahr, neu ermittelt und ein etwaiger Differenzbetrag nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in die Neuberechnung einbezogen.

- (4) ¹Die Vergleichsberechnung erfolgt erstmalig zum Ablauf des fünften Jahres, das auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgt, und letztmalig für das Kalenderjahr, mit dem der Vergleichszeitraum endet. ²Bewertungsstichtag ist jeweils der 31.12. des Berechnungsjahres (Vergleichszeitpunkt). ³Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Mitglied die Vergleichsberechnung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses des Berechnungsjahres.

- (5) Der Barwert_{aktuell} wird anhand der zum Vergleichszeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2) und den zum Vergleichszeitpunkt jeweils maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (§ 15b Abs. 3 in Verbindung mit § 15a Abs. 5) ermittelt (Barwert_{aktuell}).

- (6) ¹Der Barwert_{fortgeschrieben} wird aus dem Barwert_{ursprünglich} berechnet. ²Bei der ersten Vergleichsberechnung entspricht der Barwert_{ursprünglich} dem Barwert der Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 15b Abs. 2 und 3). ³Bei den folgenden Vergleichsberechnungen wird als Barwert_{ursprünglich} der Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung der letzten Vergleichsberechnung verwendet. ⁴Der mit der Nettoverzinsung (= alle Anlageerträge der Abrechnungsverbände S bzw. P eines Jahres abzüglich aller Aufwendungen des jeweiligen Abrechnungsverbands geteilt durch die Bilanzsumme des jeweiligen Abrechnungsverbands) verzinste und um die Rentenzahlungen reduzierte Barwert_{ursprünglich} ergibt unter Berücksichtigung der Erhöhungen und Verminderungen durch Überleitungen den Barwert_{fortgeschrieben}. ⁵Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen abschließend.

- (7) ¹Wie der Differenzbetrag zwischen dem Barwert_{aktuell} und dem Barwert_{fortgeschrieben} beglichen wird, ist davon abhängig, ob das ausgeschiedene Mitglied die Zahlungsform Einmalbetrag oder Ratenzahlung gewählt hat. ²Bei der Zahlungsform Einmalbetrag haben die Kasse oder das ausgeschiedene Mitglied bei jeder turnusmäßigen Vergleichsberechnung den Differenzbetrag zu zahlen. ³Hat das ausgeschiedene Mitglied die Ratenzahlung gewählt, erhöht oder verringert der Differenzbetrag

die noch zu zahlende Restforderung für die Dauer der Restlaufzeit und entsprechend die sich daraus ergebende festzulegende Jahresrate.
⁴Nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlung eines Differenzbetrags nach Satz 2.

- (8) ¹Ist der von dem ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende Differenzbetrag größer als 20 v.H. des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b und wurde der Nachfinanzierungsbeitrag vollständig gezahlt, gewährt die Kasse auf Antrag eine Ratenzahlung des Differenzbetrags. ²Die Laufzeit der Ratenzahlung wird dabei so gewählt, dass die jährliche Rate 10 v.H. des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b gerade nicht übersteigt. ³Ist der Nachfinanzierungsbeitrag noch nicht vollständig gezahlt, passt die Kasse auf Antrag die Jahresrate bei unveränderter Restlaufzeit der Ratenzahlung an; steigt die Jahresrate dabei auf über 10 v.H. des Nachfinanzierungsbeitrags, verlängert die Kasse auf Antrag die Restlaufzeit der Ratenzahlung gemäß Satz 2 über den ursprünglich gewählten Ratenzahlungszeitraum hinaus. ⁴Die Verzinsung und Berechnung der an den Differenzbetrag angepassten Ratenzahlung richtet sich nach § 15c Abs. 2.
- (9) ¹Die turnusmäßige Vergleichsberechnung wird durch den Verantwortlichen Aktuar durchgeführt. ²Einzelheiten zur Vergleichsberechnung, zur Ermittlung, zu den einzelnen Bestandteilen und zu den Rechnungsgrundlagen der Barwerte nach den vorstehenden Absätzen regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift im Anhang zu dieser Versorgungsordnung abschließend.

§ 15e

Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten, Kosten der jährlichen Vergleichsberechnung

- (1) ¹Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten über die Höhe des zu leistenden Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt. ²Die Kosten für die versicherungsmathematische Ermittlung einer Unterdeckung nach § 15a trägt die Kasse.
- (2) ¹Hat das ausgeschiedene Mitglied das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung nach § 15d gewählt, tragen die Kasse und das ausgeschiedene Mitglied die Kosten der jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens für die jährliche Vergleichsberechnung jeweils zur Hälfte. ²Die hälftigen Kosten werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 15f

Festsetzung des Nachfinanzierungsbeitrags, Entscheidungsfrist

(1) ¹Die Kasse setzt den jeweiligen Nachfinanzierungsbeitrag auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens fest. ²In dem versicherungsmathematischen Gutachten werden die Modelle mit ihren Wirkungen je Abrechnungsverband dargestellt; dazu enthält es

- die Höhe des Nachfinanzierungsbeitrags als Einmalbetrag,
- die Jahresraten inklusive der jährlichen Verzinsung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren oder eines anderen von dem ausgeschiedenen Mitglied schon festgelegten Zahlungszeitraums für die Zahlungsform der Ratenzahlung,
- eine beispielhafte Modellrechnung für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren für das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung.

³Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Mitglied das versicherungsmathematische Gutachten des Verantwortlichen Aktuars zusammen mit der Entscheidung über die Festsetzung und fordert in Textform den Nachfinanzierungsbeitrag als Einmalbetrag an. ⁴Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nach § 15g zu zahlen, wenn sich das ausgeschiedene Mitglied nicht gemäß Absatz 2 erklärt.

(2) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 durch Erklärung in Textform mitteilen, dass es den Nachfinanzierungsbeitrag nicht als Einmalbetrag, sondern als Ratenzahlung unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahresraten, maximal jedoch bis zu 20 Jahresraten, wählt. ²Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Mitglieds zu und hat das ausgeschiedene Mitglied den unterbliebenen Zugang zu vertreten, gilt dies als Wahl des Nachfinanzierungsbeitrags in der Zahlungsform des Einmalbetrags ohne Ratenzahlung. ³Die Kasse weist das ausgeschiedene Mitglied mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 kann das ausgeschiedene Mitglied der Kasse ebenfalls durch Erklärung in Textform mitteilen, dass es das Alternativmodell einer turnusmäßigen Vergleichsberechnung nach § 15d unter Angabe der von ihm gewünschten Anzahl an Jahren, mindestens fünf Jahre und in Schritten von jeweils fünf weiteren Jahren bis zu maximal 20 Jahren, des Vergleichszeitraums wählt. ²Geht der Kasse innerhalb dieser sechs Monate keine Entscheidung des ausgeschiedenen Mitglieds zu und hat das ausgeschiedene Mitglied den unterbliebenen Zugang zu vertreten,

erlischt die Option. ³Die Kasse weist das ausgeschiedene Mitglied mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin.

§ 15g **Zahlungsfristen und -pflichten, Anzeigepflichten**

- (1) ¹Der Einmalbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen, wenn das ausgeschiedene Mitglied nicht die Ratenzahlung gemäß § 15f Abs. 2 gewählt hat. ²§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied die Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags, ermittelt die Kasse die Höhe der zu leistenden Jahresraten inklusive Verzinsung und stellt unverzüglich Rechnung. ²Die erste Rate wird zum 30. Juni des Jahres der Rechnungsstellung fällig, wenn die Rechnungsstellung mindestens drei Monate vorher erfolgt; andernfalls wird die Rate zum 31. Dezember dieses Jahres fällig. ³Die nachfolgenden Raten werden jeweils ein Jahr später fällig. ⁴§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Ratenzahlung für einen oder beide Abrechnungsverbände mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Ratenzahlungszeitraum zu beenden und sämtliche noch ausstehende Raten fällig zu stellen. ⁶Das ausgeschiedene Mitglied ist einmalig während des Ratenzahlungszeitraums berechtigt, die Rechtsfolgen der Fälligkeit abzuwenden, wenn es den Betrag, mit dem er sich in Verzug befindet, nebst hierauf angefallener Zinsen binnen eines Monats nach Zugang der Fälligkeitstellung ausgleicht.
- (3) ¹Hat sich das ausgeschiedene Mitglied für das Alternativmodell der turnummäßigen Vergleichsberechnung (§ 15d) entschieden, ist beim Einmalbetrag der Differenzbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Vergleichsberechnung seitens des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse fällig. ²Innerhalb dieser Frist sind ebenfalls die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens an die Kasse (§ 15e Absatz 2) zu zahlen. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei noch laufender Ratenzahlung teilt die Kasse das Ergebnis der Vergleichsberechnung und die daraus errechneten Raten mit; die hälftigen Kosten des versicherungsmathematischen Gutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung fällig. ⁵Für die Dauer der Restlaufzeit der Ratenzahlung richtet sich die Zahlungsverpflichtung der noch zu leistenden Raten nach Absatz 2; nach Ende der Restlaufzeit richtet sich die Zahlungsverpflichtung des Differenzbetrags nach den Sätzen 1 bis 3.

§ 15h

Anteiliger Nachfinanzierungsbeitrag bei Ausgliederung

¹Werden von einem Mitglied Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Kasse ist, übertragen, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Nachfinanzierungsbeitrag zu leisten. ²Die §§ 15 bis 15g gelten entsprechend. ³Kann durch das ausgeschiedene Mitglied nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so sind die am Tage vor der Übertragung bereits beitragsfreien Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

Abschnitt II:

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16

Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) ¹Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§ 23).

²Eine Entgeltumwandlung gilt als freiwillige Versicherung, soweit sie nicht im Rahmen der Pflichtversicherung zu leistende Beiträge ersetzt.

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. ²Versicherungsnehmer/in der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann der/die Versicherte oder das Mitglied sein. ³Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind der/die Versicherte und dessen/deren Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung.

²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind. ³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.

§ 18

Versicherungspflicht

(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. ³Beschäftigte im Sinne der Versorgungsordnung sind Mitarbeiter/innen und Auszubildende (§ 22). ⁴Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) ¹Wechselt ein/eine Pflichtversicherte/r von einem Mitglied zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Mitglied der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber das Mitglied unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Kasse gilt das Mitglied weiterhin als Anstellungsträger des/der Pflichtversicherten.

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Abs. 1

- a) Waldarbeiter, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht sowie
 - b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.
- (4) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist unter Bezugnahme auf § 30e Abs. 2 BetrAVG für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. ²Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die
- a) bis zum Beginn der Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. haben,
 - b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
 - c) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen,

- d) (weggefallen)
- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 oder §§ 235 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i.V.m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist,
- f) eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) oder eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben,
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben,
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind,
- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag nach § 17 Abs. 3 Buchst. e) der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung befreit wurden,
- k) nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist,
- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden,
- m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können oder
- n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.

- (2) Wird in den Fällen von Abs. 1 Buchst. m das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.
- (3) unbesetzt
- (4) unbesetzt
- (5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Abs. 1 Buchst. d in der vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

- (1) Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.
- (2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.
- (3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

- (1) ¹Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung be-

stehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. ²Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Anstellungsträgers oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

- (2) ¹Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung. ²Sie endet ferner, wenn der/die Versicherte, der/die die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 69. Lebensjahr vollendet.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

¹Auszubildende im Sinne der Versorgungsordnung sind Auszubildende und Schüler/innen, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.

²Als Beschäftigte im Sinne der Versorgungsordnung gelten auch Auszubildende und Schüler/innen, mit denen das Mitglied die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart.

§ 22a

Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

- (1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.
- (2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Abs. 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. ³Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem

Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. ⁴Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v.H. zu verzinsen.

- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. ²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Versorgungsordnung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung wird nicht angeboten.

§ 24

unbesetzt

§ 25

unbesetzt

§ 26

unbesetzt

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten und Anwartschaften kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert berechnet worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

²Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) ¹Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. ²Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Abs. 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

(1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von

§ 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einem/einer Pflichtversicherten, dessen/deren Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem/einer Pflichtversicherten, der/die aus seiner/ihrer früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- c) bei einem/einer Pflichtversicherten, der/die gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
- d) bei einem/einer Beschäftigten, dessen/deren Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der/die früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag des/der Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des/der Beschäftigten, durchgeführt. ³Der/die Versicherte oder der/die Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.

- (2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29

Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Anstellungsträgers

¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.

DRITTER TEIL: LEISTUNGEN AUS DER PFLICHTVERSICHERUNG

Abschnitt I:

Betriebsrenten

§ 30 Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente, wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. ⁴Die Betriebsrente beginnt – vorbehaltlich des § 39 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 32 Wartezeit

- (1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. ²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Abs. 1 Buchst. a erbracht wurden. ³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung

der Wartezeit. ⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.

- (1 a) Auf die Wartezeit nach Abs. 1 werden auch die nach § 16 Abs. 4 und 5 in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung der Versorgungsordnung berücksichtigten Vordienstzeiten angerechnet.
- (2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn der/die Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.
- (4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Eigenbeteiligungen der/des Pflichtversicherten beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Eigenbeteiligung entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Liegen zwischen dem Beschäftigungsbeginn und dem Eintritt des Versicherungsfalls wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung weniger als 60 Kalendermonate, wird eine Erwerbsminderungsrente nicht gewährt. ³Bei erfüllter Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfolgt bei der Erwerbsminderungsrente keine anteilige Gewährung von Zurechnungszeiten gemäß § 35 Abs. 2. ⁴Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. ⁵Soweit über § 61 Abs. 2 hinausgehende Eigenbeteiligungen geleistet werden, hat das Mitglied die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 bis 4 der Kasse zu erstatten.

§ 33 **Höhe der Betriebsrente**

- (1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.
- (2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die

Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Abs. 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

- (3) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v.H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v.H.

§ 34 Versorgungspunkte

- (1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) (weggefallen)
- c) für soziale Komponenten (§ 35) und
- d) als Bonuspunkte (§ 66).

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b – mit Ausnahme der Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen – werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

- (2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Abs. 3). ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Altersteilzeit auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit, der Regelung für eine Altersteilzeitarbeit oder der Altersteilzeitordnung werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.
- (3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v.H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

§ 35 Soziale Komponenten

- (1) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt der/die Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.
- (2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten – mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten – für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate (Zurechnungszeit) so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalender-

jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt.²Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

- (3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 36 Betriebsrente für Hinterbliebene

- (1) ¹Stirbt ein/eine Versicherte/r, der/die die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder ein/eine Betriebsrentenberechtigter/r, hat der hinterbliebene Ehegatte/die hinterbliebene Ehegattin Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwer/Witwen, wenn und solange ein Anspruch auf Witwer-/Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwer/Witwen), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die der/die Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn er/sie im Zeitpunkt seines/ihrer Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. ⁶Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

- (2) Anspruch auf Betriebsrente für Witwer/Witwen besteht nicht, wenn die Ehe mit dem/der Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem Witwer/der Witwe eine Betriebsrente zu verschaffen.
- (3) ¹Witwer-/Witwenrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente des/der Verstorbenen.
- (4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwer/Witwen gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwer und Witwe auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 37 **Anpassung der Betriebsrenten**

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2002 – um 1 v.H. ihres Betrages erhöht.

§ 38 **Neuberechnung**

- (1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem/einer Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt.
- (3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung

eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt.
³Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

- (4) Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die auf Grund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 66 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.
- (5) Für Hinterbliebene gilt Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 39

Nichtzahlung und Ruhen

- (1) ¹Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet.
²Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den dem/der Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.
³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- (2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- (3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.
- (4) ¹Die Betriebsrente ruht ferner, solange der/die Berechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keinen Empfangsbevollmächtigten/keine Empfangsbevollmächtigte im Inland bestellt. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine

Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

- (6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
 - b) Dem/Der Hinterbliebenen werden mindestens 35 v.H. der ihm/ihr nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.

§ 40 Erlöschen

- (1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,
- a) in dem der/die Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
 - b) für den Rente nach § 43 oder § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
 - c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.
- (2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwer/Witwen sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Witwer/die Witwe oder der/die Hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwer/Witwen sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

§ 41 Abfindungen

- (1) ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, können auf Antrag des/der Berechtigten abgefunden werden. ²Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ³Wird der Rentenanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.

- (2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.
- (3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die dem/der Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
Bis 20	154
21	156
22	158
23	161
24	162
25	164
26	166
27	167
28	168
29	169
30	170
31	171
32	171
33	172
34	172
35	172
36	172
37	172
38	172
39	172
40	172

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
41	172
42	172
43	172
44	172
45	172
46	172
47	171
48	171
49	171
50	171
51	170
52	170
53	170
54	169
55	168
56	167
57	166
58	165
59	164
60	162
61	160

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
62	158
63	155
64	152
65	149
66	146
67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwer und Witwen:

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215
21	215
22	214
23	213
24	212
25	211
26	210
27	209
28	208
29	207
30	206
31	204
32	203
33	201
34	200
35	198
36	197
37	195
38	193
39	192
40	190
41	188
42	186
43	184
44	183
45	181
46	179
47	177
48	174
49	172
50	170

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
51	168
52	165
53	163
54	161
55	158
56	155
57	153
58	150
59	147
60	145
61	142
62	139
63	136
64	133
65	130
66	127
67	123
68	120
69	116
70	113
71	109
72	106
73	102
74	98
75	95
76	91
77	87
78	84
79	80
80	77
81	73

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108
7	101
8	94

Alter des/der Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12

- (4) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.
- (5) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42 Rückzahlung und Beitragserstattung

- (1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.
- (2) ¹Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 69. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.
- (3) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. ⁴Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen. ⁵Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch einen/eine von der Kasse zu bestimmende/n Facharzt/Fachärztin nachzuweisen. ⁶Die Kosten der Begutachtung trägt der/die Versicherte. ⁷Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁸Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem/der Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44

Eheversorgungsausgleich

- (1) Zum Ausgleich der nach dieser Versorgungsordnung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.
- (2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.
- (3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:
- a) Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.
 - b) In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
 - c) Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

²Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum ersten Tag des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ³Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

- (4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der

ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum ersten Tag des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

- (5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgelt-punkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

Abschnitt II:

Verfahrensvorschriften

§ 45

Leistungsantrag

- (1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. ³Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen, bei dem der/die Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.
- (2) ¹Ist der/die Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem/der Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er/sie den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag

nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

Entscheidung, Streitigkeiten über Entscheidungen und Gerichtsstand

- (1) ¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.
- (3) ¹Gegen Entscheidungen der Kasse kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. ²Er ist bei der Geschäftsstelle der Kasse schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und bedarf der Begründung. ³Hilft die Geschäftsstelle dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Verwaltungsrat über den Einspruch. ⁴Gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Landeskirchenamt angerufen werden.
- (4) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz des Landeskirchenamtes in Hannover.
- (5) Falls der/die Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich der Gerichtsstand der Kasse zuständig.

§ 46a

Streitigkeiten zwischen Kasse und Mitglied

- (1) ¹Über Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis entscheidet die Kasse. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung der Kasse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Hilft die Geschäftsstelle dem Einspruch nicht ab, entscheidet der

Verwaltungsrat der Kasse über den Einspruch. ⁴Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates kann innerhalb eines Monats nach Zustellung unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Landeskirchenamt angerufen werden. ²§ 13 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (4) Wird durch die Entscheidung des Verwaltungsrates eine Leistungsverpflichtung des Mitglieds gegenüber der Kasse festgestellt und wird diese Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung bewirkt, so ist die Kasse/das Landeskirchenamt in Hannover zu deren Durchsetzung berechtigt, Klage beim ordentlichen Gericht zu erheben.

§ 47

Auszahlung

- (1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer SEPA-Überweisung erfolgen kann; hierzu teilt der/die Betriebsrentenberechtigte der Kasse seine/ihre internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit. ³Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (2) ¹Stirbt ein/eine Betriebsrentenberechtigte/r, der/die den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod des/der Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.
- (3) ¹Hat der/die Betriebsrentenberechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass der/die Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder der/die Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf seinen/ihren Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszus zahlen. ³Rentenzahlungen außerhalb

des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen auf Kosten und Gefahr des/der Betriebsrentenberechtigten.

- (4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

- (1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten

- a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,
- d) der Bezug einer Teilrente,
- e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung,

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung

der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,

3. bei Betriebsrenten für Witwer/Witwen sowie Lebenspartner /innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

- a) eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare

Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,

4. bei Betriebsrenten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

- (2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.
- (3) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der/die Betriebsrentenberechtigte seinen/ihren Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 oder seiner/ihrer Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen, nicht nachkommt.
- (4) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht dem/der Versicherten, dem/der Betriebsrentenberechtigten oder einem/einer anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Anstellungsträger, der den/die Anspruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine an-

dere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

- (1) ¹Pflichtversicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis wird – soweit einschlägig – mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Abs. 2 und 3 versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.
- (2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Mitglied schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.
- (3) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.
- (4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§ 52

Ausschlussfristen

- (1) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des/der Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
- (2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder

eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

- (3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung oder den Nachweis hingewiesen.

VIERTER TEIL: FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN

Abschnitt I:

Allgemeines

§ 53 Kassenvermögen

- (1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.
- (2) Die Mittel der Kasse werden
 - a) in der Pflichtversicherung durch Pflichtbeiträge, Sanierungsgelder und zusätzliche Beiträge,
 - b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagensowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) ¹Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. ²Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

§ 54 Vermögensanlage

¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Anlagegrundsätzen des § 124 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Anlageverordnung gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 10 VAG anzulegen.²Dabei ist das Kassenvermögen unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ³Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlage anzustreben.

§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ¹Innerhalb des Kassenvermögens werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar

- a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Abrechnungsverband P),
- b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F), und
- c) für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband S),

für die eigene versicherungstechnische Bilanzen erstellt werden. ²Diese sind vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren.

(2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

§ 56 Versicherungstechnische Deckungsrückstellungen

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt.

(2) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P) ist eine Rückstellung mindestens in Höhe der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften

und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden, ermittelt mit dem Rechnungszins gemäß § 34 Abs. 3 und den biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G modifiziert.

- (3) ¹Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband S) ist eine Rückstellung mindestens in Höhe der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert, ermittelt mit dem Rechnungszins gemäß § 34 Abs. 3 und den biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G modifiziert, aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden. ²Das Teilvermögen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2) sowie die Rückstellung gehen in der Deckungsrückstellung des AV P auf, sobald die Verpflichtungen im AV S unter Berücksichtigung der Rückstellung nach Satz 1 vollständig ausfinanziert sind.
- (4) ¹Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins für die über Abs. 2 hinausgehenden Rückstellungen (vgl. auch Ausführungsbestimmungen zu § 56, die als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Versorgungsordnung bilden), die biometrischen Grundlagen und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans in allen Einzelheiten festgelegt. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen ist sicherzustellen.

§ 57

Verlustrücklage

¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage für jeden Abrechnungsverband zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v.H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58

Rückstellung für Leistungsverbesserung

- (1) Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird getrennt nach Abrechnungsverbänden in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt; soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.

- (2) ¹Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ²Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars über Art, Umfang und Zeitpunkt der Zuteilung von Bonuspunkten. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der zugesagten Leistung ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.

§ 59

Deckung von Fehlbeträgen

- (1) ¹Ergibt sich auf der Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz für einen Abrechnungsverband (§ 55 Abs. 1) vor Entnahmen aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung ein Verlust (Jahresfehlbetrag), kann zu dessen Deckung die dem jeweiligen Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Leistungsverbesserung herangezogen werden. ²Reichen die Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht zur Deckung des Jahresfehlbetrages aus oder sind diese bereits aufgebraucht, so besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, der nach § 268 Abs. 3 HGB bilanziell auszuweisen ist (sogenannter bilanzieller Fehlbetrag).
- (2) Zur Deckung eines bilanziellen Fehlbetrages gemäß Abs. 1 kann die Kasse im Abrechnungsverband S Sanierungsgelder nach § 63 erheben, bis sich kein bilanzieller Fehlbetrag mehr ergibt. Im Abrechnungsverband P gilt demgegenüber § 60.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Satz 1 Buchst. g) beschlossen.

Abschnitt II:

Pflichtversicherung

§ 60

Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband P

- (1) ¹Der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband P ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars als bester Schätzwert so festzusetzen, dass die zu entrichtenden Beiträge zusammen mit dem vorhandenen Vermögen und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes voraussichtlich ausreichen, um die satzungs- und betriebsrentenrechtlichen Leistungsverpflichtungen aus den Anwartschaften und Ansprüchen dauerhaft erfüllen zu können und dass langfristig ein vom Verwaltungsrat zu beschließender Finanzierungsgrad erreicht wird. ²Die Berechnungsparameter, deren Annahmen sich im Zeitablauf ändern können, sind zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Pflichtbeitragssatzes im versicherungstechnischen Geschäftsplan niederzulegen. ³Die Berechnungsparameter bilden die Grundlage für die Festsetzung des Pflichtbeitragssatzes und umfassen die erwartete Nettoverzinsung des Vermögens, den bei der Berechnung des Finanzierungsgrades in der Deckungsrückstellung zugrunde gelegten Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, die nach § 56 Abs. 3 beabsichtigte Zusammenlegung der Abrechnungsverbände S und P sowie die Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten. ⁴Die maßgeblichen Berechnungsparameter können sich nach Maßgabe der folgenden Absätze ändern.
- (2) ¹Im Zusammenhang mit der Überprüfung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse (§ 7 Abs. 1) hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass aufgrund einer Änderung der Annahmen, die den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zugrunde liegen, der gemäß Absatz 1 erhobene Pflichtbeitrag nicht mehr ausreicht, um die Verpflichtungen der Kasse dauerhaft zu erfüllen und den nach Absatz 1 Satz 1 beschlossenen Finanzierungsgrad zu erreichen, oder abgesenkt werden kann, ohne die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse und das Erreichen des nach Absatz 1 Satz 1 beschlossenen Finanzierungsgrades zu gefährden, hat er unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen er im Hinblick auf

erwartete Entwicklungen für erforderlich hält; wobei der Verwaltungsrat nach Erörterung und in eigener Verantwortung verpflichtet ist, eine sich daraus ergebende Absenkung des Pflichtbeitrages zu beschließen, wenn er die Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars teilt; dies jedoch höchstens bis zur Untergrenze der nach Maßgabe des ATV-K zu Grunde gelegten Pflichtbeitragsleistung von 4 v. H. ³Der Rechnungszins ist dabei in Höhe einer langfristig und dauerhaft erzielbaren Verzinsung im Abrechnungsverband P anzusetzen; diese darf die für die nächsten 10 Jahre erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögens des Abrechnungsverbands P nicht unterschreiten. ⁴Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Heubeck-Sterbetafeln mit kassenspezifischen Modifikationen, durch die die Risikoverhältnisse des Versichertenbestandes angemessen abgebildet werden, zu verwenden. ⁵Die jährlichen Verwaltungskosten werden auf der Grundlage des erwarteten Aufwands pauschal als Vomhundertsatz des Beitrags, der laufenden Rente oder anderer geeigneter Bemessungsgrundlagen angesetzt; eine Staffelung nach Anwartschafts- und Rentenbezugsphase ist zulässig. ⁶Stellt der Verantwortliche Aktuar bei seiner Überprüfung fest, dass keine Änderung erforderlich ist, schlägt er dem Verwaltungsrat die Beibehaltung des Pflichtbeitrages vor, worüber dieser dann nach Erörterung und in eigener Verantwortung beschließt.

(3) ¹Wird die Deckungsrückstellung auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 angepassten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt und würde danach der vom Verwaltungsrat beschlossene Finanzierungsgrad (Absatz 1 Satz 1) ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitragsatzes unterschritten, hat der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen, wie die Anhebung des Pflichtbeitrages, vorzuschlagen, durch die der beschlossene Finanzierungsgrad unter Berücksichtigung der geänderten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und der erwarteten Netto-Vermögensverzinsung im Abrechnungsverband P planmäßig wieder erreicht werden kann. ²Dafür ist ein angemessener Zeitraum zu berücksichtigen, der im Regelfall die durchschnittlich verbleibende Anwartschaftsdauer des vorhandenen Verpflichtungsbestandes nicht übersteigen sollte (Konsolidierungszeitraum). ³Auf der Grundlage der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars beschließt der Verwaltungsrat nach Erörterung und in eigener Verantwortung konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und die Länge des Konsolidierungszeitraums.

(4) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat dem Verwaltungsrat im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1) über das Ergebnis der gemäß Absatz 3 beschlossenen Maßnahmen und den erreichten Stand zu berichten. ²Sobald der nach Absatz 1 Satz 1 angestrebte Finanzierungsgrad erreicht wurde, ist der Pflichtbeitragssatz durch Beschluss des Verwaltungsrates auf den Vomhundertsatz zu senken, der die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse gewährleistet

und bei dem der angestrebte Finanzierungsgrad dauerhaft aufrecht erhalten bleibt, jedoch höchstens bis zur Untergrenze der nach Maßgabe des ATV-K zugrunde gelegten Pflichtbeitragsleistung von 4 v. H. ³Entstehen bei einem Beitragssatz von 4 v. H. Überschüsse, sind diese im Rahmen des § 66 in Form von Bonuspunkten zu verteilen.

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Das Mitglied ist Schuldner der

- a) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1),
- b) Sanierungsgelder (§ 63),
- c) zusätzlichen Beiträge (§ 53 Abs. 2),

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung des/der Pflichtversicherten.

(2) ¹Der Pflichtbeitrag nach Abs. 1 Buchst. a kann durch das Mitglied auf der Grundlage einer arbeitsrechtlichen Regelung, für Beitragsteile die über 4 v.H. liegen, im Rahmen einer Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten an die Kasse geleistet werden. ²Für Eigenbeteiligungen nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 4.

(3) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz. i. V. m. § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung der Eigenbeteiligung nach den §§ 10a und 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

§ 62

Pflichtbeiträge

(1) Der Pflichtbeitrag ist in Höhe des Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (Abs. 2) zu zahlen, der gemäß § 6 Buchst. g festgesetzt wurde.

(2) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Dienstvereinbarungen, Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder

- landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Dienstvereinbarung, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
 - c) Krankengeldzuschüsse,
 - d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem/der Beschäftigten gezahlt wird, der/die mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
 - e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgelder,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht, geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens- und Kontoführungskosten,
 - j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsgeldentschädigung),
 - k) Schulbeihilfen,
 - l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
 - m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
 - n) Erfindervergütungen,
 - o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
 - p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
 - q) einmalige Unfallentschädigungen,
 - r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
 - s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

³Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West oder Ost) übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln. ⁴Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁵In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁶Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Pflichtbeiträge, zusätzliche Beiträge und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Pflichtbeiträge, zusätzlichen Beiträge und Sanierungsgelder erstattet. ⁷Für die Bemessung der Pflichtbeiträge, zusätzlichen Beiträge und Sanierungsgelder gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. ⁸Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- (3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist – unter Berücksichtigung des Abs. 2 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), nach § 7 des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.
- (4) ¹Für Mitglieder der Kasse, die sich nachweislich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zur Hälfte des jeweils gemäß § 62 Abs. 1 maßgebenden Pflichtbei-

tragssatzes von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Kasse abgewichen werden kann. ²In diesem Fall hat das Mitglied das entsprechend verminderte Zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. ³Die nach § 35 Abs. 1 zu berücksichtigenden Versorgungspunkte werden von der Kasse im Verhältnis der Leistungsabsenkung herabgesetzt. ⁴Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Mitglied beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für das Mitglied der zu zahlende Betrag der Kasse. ⁵Die Regelung kann über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus verlängert werden.

§ 63

Sanierungsgeld

- (1) ¹Die Kasse kann zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S ein nicht steuerbares Sanierungsgeld im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 erster Halbsatz EStG erheben. ²Die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung in der zugrunde liegenden Bilanz ergeben sich aus den in § 34 Abs. 3 verwendeten Zinsannahmen mit 3,25 v.H. in der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. in der Rentenphase. ³Die garantierte Rentendynamik von 1,0 v.H. p.a. wird nicht zusätzlich explizit berücksichtigt. ⁴Vielmehr wird entsprechend der Tarifikalkulation von einer Zinsanforderung von ca. 6,3 v.H. in der Rentenphase ausgegangen. ⁵Dies entspricht einem Rechnungszins von 5,25 v.H. ohne expliziten Ansatz der Dynamisierung von 1 v.H. p.a. ⁶Für die biometrischen Annahmen sind die Heubeck-Richttafeln 2018 G nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu § 56 anzuwenden.
- (2) ¹Das von den Mitgliedern insgesamt zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Betrag. ²Dem Vorschlag legt der Verantwortliche Aktuar eine Prognose zugrunde, aufgrund derer das in § 56 Abs. 3 genannte Ziel der vollständigen Ausfinanzierung zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt mit einem gleichbleibenden Betrag zu erreichen ist. ³Dabei werden die in § 56 Abs. 3 genannten biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie geeignete Annahmen zur angenommenen Verzinsung bis zur Ausfinanzierung und zum Verrentungsverhalten berücksichtigt.
- (3) ¹Auf das einzelne Mitglied entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes des Vorjahres seiner Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens die Entgeltsumme für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung bis zum Ende des Vorjahres, zur Summe des jeweils höheren Betrages aller Mitglieder entspricht. ²Die Ermittlung der allgemeinen tariflichen Gehaltssteigerung erfolgt auf Grundlage des vom

statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste für öffentliche und persönliche Dienstleistungen; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

- (4) Als Pflichtversicherte/r im Abrechnungsverband S gilt jede/jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.
- (5) ¹Das Sanierungsgeld wird für das laufende Kalenderjahr nach Abschluss (oder auf der Basis) der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Nach Zustellung der Entscheidung ist das Sanierungsgeld in zwölf monatlichen Teilbeträgen laufend zu entrichten. ³Bis zum Eingang der Entscheidung ist ein Abschlag in gleicher Höhe wie der für den Monat Dezember des Vorjahres entrichtete Teilbetrag zum Ende des jeweiligen Monats fällig. ⁴Der sich ergebende Unterschiedsbetrag der Abschlagszahlungen zu den sich nach der Entscheidung ergebenden tatsächlichen Teilbeträgen ist im Monat der Entscheidung fällig. ⁵§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64 unbesetzt

§ 65 Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern

¹Die Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt; Sanierungsgelder sind zu dem in § 63 Abs. 5 Sätze 3 und 4 genannten Zeitpunkt fällig. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66 Überschussverteilung

- (1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. ²Dabei werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt.
- (2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

- (3) ¹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.

Abschnitt III:

Freiwillige Versicherung

§ 67 Beiträge

Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin.

§ 68 Überschussverteilung

- (1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt.
- (2) Die Überschussbeteiligung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (3) Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

FÜNFTER TEIL:
ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES BIS
ZUM 31.12.2001 GELTENDEN LEISTUNGSRECHTS

Abschnitt I:

Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

- (1) ¹Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt. ²Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.
- (2) ¹Die nach Abs. 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. ³Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Versorgungsordnung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Es gelten folgende Maßgaben:
- a) ¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat oder ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
 - b) § 36 Abs. 3 und die §§ 40 bis 52 gelten entsprechend.
 - c) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die

Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Abs. 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

- (4) ¹Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Regelungen der Versorgungsordnung – einschließlich der Regelungen der 18. Änderungen der Versorgungsordnung vom 14. November 2001 – für das Jahr 2001 fort. ²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Abs. 1 bis 3 und des Abs. 5. ³Neuberechnungen werden insoweit nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) Stirbt ein/eine unter Abs. 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

- (1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versorgungsrente festgestellt.
- (2) Die nach Abs. 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.
- (3) § 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Versorgungsordnung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108a der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II:

Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72

Grundsätze

- (1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften). ³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.

- (2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

- (3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen. ³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

- (4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Abs.

1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.

§ 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

- (1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Satz 3 und Abs. 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten. ³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach den Sätzen 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁸§ 35a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.
- (1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Abs. 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
1. ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende

Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemein-
üblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung von Abs. 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 sowie § 77c berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.

- (2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West oder Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Versorgungsordnung in der am

31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und des § 35a der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, für den/die Berechtigte/n bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde.²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden.³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.

(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West oder für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversor-

gungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 3 zu erhöhen.

- (3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Abs. 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Abs. 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Abs. 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.

- (4) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Abs. 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Abs. 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Abs. 2.

- (5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis

2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

- (6) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Abs. 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Mitglied den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. a und b der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) mitzuteilen. ²Das Mitglied hat die Daten an die Kasse zu melden.
- (7) ¹Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66. ²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Abs. 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt. ³Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Abs. 1 Satz 3 bis 7.

§ 74 **Höhe der Anwartschaften** **für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte**

- (1) ¹Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). ²Freiwillig Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.
- (2) ¹Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.
- (3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) ¹Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt III:

Sonstiges

§ 75 Sterbegeld

- (1) ¹Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1.535 Euro,
im Jahr 2003	1.500 Euro,
im Jahr 2004	1.200 Euro,
im Jahr 2005	900 Euro,
im Jahr 2006	600 Euro,
im Jahr 2007	300 Euro.

²Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

- (2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage/ein zusätzlicher Beitrag nach § 62 Abs. 4 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v.H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD / VKA Tarifgebiet West oder Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn der/die Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

§ 77

Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte

Die Beschäftigten, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

§ 77a

Diakonissen

Die Einbeziehung von Diakonissen in die Pflichtversicherung (§ 18) bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§ 77b

Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen

Diese Versorgungsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass tarifvertragliche Regelungen im Sinne der Versorgungsordnung auch die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind.

§ 77c

Übergangsregelung zu § 73 Abs. 1

Für Versicherte, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch in der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers pflichtversichert waren, ist die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG mit der Maßgabe zu berechnen, dass für jedes Jahr der Pflichtversicherung für die Versicherungszeit

- | | | |
|-----|----------------------------|-------------|
| a) | bis zu 120 Monaten | 2,25 v.H., |
| b) | von 121 bis zu 240 Monaten | 2,35 v.H. |
| und | | |
| c) | ab 241 Monaten | 2,50 v. H., |

höchstens jedoch 100 v.H. der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung), gewährt werden.

§ 77d

Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs.

1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalls oder dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines/einer vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.

SECHSTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 78 Übergangsregelungen

- (1) Ist der/die Versicherte oder der/die Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.
- (2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:
 - a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
 - b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
 - c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderung der Versorgungsordnung vom 13. November 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise

nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften.

³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.

- (3) ¹Erhöhen sich durch die Neuberechnung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Abs. 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

§ 79 (weggefallen)

§ 80 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Versorgungsordnung in der Fassung der 19. Änderung.* ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. ³Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Versorgungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.
- (2) ¹Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b und § 17 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²§ 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Versorgungsordnung in der ab 1. Januar 2001 gültigen Fassung. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen der Versorgungsordnung.

- (3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

ANHANG 1

Übersicht über die Änderungen der Rechtsverordnung und der Versorgungsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 26. August 2002 (ab 1. Januar 2002)

Nr.	Veröffentlichung
1. Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen und Versorgungsordnung vom 26. August 2002	Kirchl. Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.09.2002, S. 196
2. Änderung der Versorgungsordnung vom 26. November 2002	Kirchl. Amtsblatt Nr. 5/2003 vom 25.06.2003, S. 59
3. Erste Änderung der Versorgungsordnung vom 13. November 2003	Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/2004 vom 25.03.2004, S. 29
4. Änderung der Rechtsverordnung vom 29. April 2004	Kirchl. Amtsblatt Nr. 5/2004 vom 27.05.2004, S. 79
5. Zweite Änderung der Versorgungsordnung vom 23. Juni 2004	Kirchl. Amtsblatt Nr. 12/2004. Vom 07.12.2004, S. 188
6. Dritte Änderung der Versorgungsordnung vom 31. August 2004	Kirchl. Amtsblatt Nr. 12/2004 vom 07.12.2004, S. 190
7. Vierte Änderung der Versorgungsordnung vom 18. November 2005	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2006 vom 08.02.2006, S. 4
8. Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006	Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/2006 vom 09.03.2006, S. 18
9. Fünfte Änderung der Versorgungsordnung vom 31. Oktober 2006	Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 29.12.2006, S. 180

Nr.	Veröffentlichung
10. Sechste Änderung der Versorgungsordnung vom 7. November 2007	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2008 vom 12.02.2008, S. 3
11. Siebte Änderung der Versorgungsordnung vom 9. Juli 2008	Kirchl. Amtsblatt Nr. 7/2008 vom 30.09.2008, S. 176
12. Achte Änderung der Versorgungsordnung vom 18. Juni 2009	Kirchl. Amtsblatt Nr. 5/2009 vom 31.08.2009, S. 150
13. Neunte Änderung der Versorgungsordnung vom 2. November 2011	Kirchl. Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 29.12.2011, S. 274
14. Zehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 25. Juni 2013	Kirchl. Amtsblatt Nr. 4/2013 vom 09.09.2013, S. 123
15. Elfte Änderung der Versorgungsordnung vom 21. Oktober 2014	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2015 vom 07.04.2015, S. 9
16. Zwölfte Änderung der Versorgungsordnung vom 16. Februar 2016	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2016 vom 22.03.2016, S. 4
17. Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2017 vom 21.03.2017, S. 5
18. Dreizehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 4. September 2017	Kirchl. Amtsblatt Nr. 4/2017 vom 17.10.2017, S. 120
19. Vierzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 23. November 2017	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2018 vom 13.03.2018, S. 4
20. Fünfzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 06. November 2019	Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2020 vom 04.03.2020, S. 11
21. Sechzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 19. Juni 2024	Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/2024 vom 15.10.2024, S. 33
22. Siebzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 13. November 2025	Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/2025 vom 30.12.2025, S. 240

ANHANG 2

Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung (VO)

wie folgt:

- Ausführungsbestimmung zu §§ 15 bis 15g VO
(Stand: 13. November 2025)

- Ausführungsbestimmung zu § 56 VO
(Stand: 13. November 2025)

- Ausführungsbestimmung zu § 63 VO
(Stand: 13. November 2025)

Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung

(in der Fassung der Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.11.2025

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung regeln die nähere Ausgestaltung des vom ausgeschiedenen Mitglied zu leistenden finanziellen Ausgleichs (§§ 15 bis 15g Versorgungsordnung).

Der finanzielle Ausgleich wird als Nachfinanzierungsbeitrag je Abrechnungsverband (Abrechnungsverband P und S) berechnet.

Der Nachfinanzierungsbeitrag ist als Einmalbetrag zu leisten, wenn sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für die Ratenzahlung entscheidet.

Zusätzlich hat das ausgeschiedene Mitglied die Option, das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung zu beiden Zahlungsformen zu wählen.

Das ausgeschiedene Mitglied kann seine Wahl (Einmalbetrag / Ratenzahlung) und das Alternativmodell jährliche Vergleichsberechnung separat pro Abrechnungsverband in der Pflichtversicherung wählen.

Daher beziehen sich die in der Versorgungsordnung und in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Rechnungsgrundlagen, Berechnungsparameter und Konkretisierungen der Regelungen der Versorgungsordnung jeweils auf den Abrechnungsverband P und auf den Abrechnungsverband S, wenn nicht in der Versorgungsordnung oder den Ausführungsbestimmungen eine Anwendung nur für einen bestimmten Abrechnungsverband geregelt ist.

Diese Ausführungsbestimmungen sind Teil der Satzung.

Abschnitt I:

Zu § 15a – Finanzieller Ausgleich bei Unterdeckung

§ 1

Formel zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrads (§ 15a Abs. 2)

Der Kapitaldeckungsgrad des Abrechnungsverbands wird berechnet durch:

$$\text{Kapitaldeckungsgrad} = \frac{\text{Vermögen}}{\text{Barwert der Verpflichtungen}}$$

§ 2

Ermittlung des Vermögens (§ 15a Abs. 3)

Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen „Aktiva B. Kapitalanlagen“ und der Bilanzposition „Aktiva D.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ im Abrechnungsverband.

§ 3

Einzubeziehende Verpflichtungen (§ 15a Abs. 4)

¹Eine bei der Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Abs. 4 Versorgungsordnung) einzubeziehende Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 Versorgungsordnung oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Bei der Ermittlung dieses Barwerts werden dieselben Anwartschaften und Ansprüche einbezogen wie in die jeweiligen Bilanzpositionen Deckungsrückstellung unter Passiva E.II. in den Abrechnungsverbänden P und S, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände P und S) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Versorgungsordnung).

§ 4

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5)

¹Die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5 Versorgungsordnung) sind dieselben wie die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3 Versorgungsordnung). ²Einzelheiten zu diesen Rechnungsgrundlagen regelt Abschnitt III dieser Ausführungsbestimmungen.

Abschnitt II:

Zu § 15b - Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags

§ 1

Einzubeziehende Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2)

- (1) Bei der Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15b Abs. 2 Versorgungsordnung) sind die zuzurechnenden Verpflichtungen im jeweiligen Abrechnungsverband nach Maßgabe der folgenden Absätze einzubeziehen.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnende Verpflichtungen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Abs. 1 Buchst. a Versorgungsordnung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 Versorgungsordnung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern diese vor Beendigung der Beteiligung nicht zu einem anderen Mitglied der Kasse gewechselt haben und über diesen pflichtversichert worden sind.
- (3) Nicht zu berücksichtigen sind solche Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, und spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt werden.
- (4) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im

Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15b in Verbindung mit § 17 Satz 3 Versorgungsordnung als Verpflichtung in diesem Abrechnungsverband bestehen.

§ 2

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 3)

¹Die Rechnungsgrundlagen nach § 15b Abs. 3 Versorgungsordnung zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen (§ 15a Abs. 5 Versorgungsordnung). ²Sie sind in Abschnitt III dieser Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 3

Erforderliche Bestandsdaten (§ 15b Abs. 5)

- (1) Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten bei der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).
- (2) Die Bestandsdaten umfassen:
 - Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag,
 - Geschlecht (männlich, weiblich, divers),
 - Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise),
 - Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in €) bei Rentnern getrennt nach den Abrechnungsverbänden P und S,
 - Versicherungsnummer.

Abschnitt III:

Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts nach § 15a Abs. 5 und zur Ermittlung des Barwerts nach § 15b Abs. 3

Der Barwert der Verpflichtungen des Abrechnungsverbands (§ 15a Abs. 4 Versorgungsordnung) und der Barwert der dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen (§ 15b Abs. 2 Versorgungsordnung) werden mit folgenden Rechnungsgrundlagen (§ 15a Abs. 5 und § 15b Abs. 3 Versorgungsordnung) berechnet:

§ 1

Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen

- (1) ¹Zur Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen wird als Rechnungszins der Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 DeckRV zugrunde gelegt. ²Dieser Rechnungszins weicht von dem Rechnungszins ab, der für die Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung im jeweiligen Abrechnungsverband (sog. bilanzieller Rechnungszins) verwendet wird.
- (2) ¹Ein bilanzieller Barwert wird für eine Risikogemeinschaft errechnet, in welcher die Mitglieder gemeinsam für ungeplante Entwicklungen eintreten. ²Die dafür verwendeten Rechnungsgrundlagen können bei veränderten Rahmenbedingungen über eine

Änderung des genehmigten Technischen Geschäftsplanes angepasst werden. ³Die Berücksichtigung von entstehenden Risiken für die Risikogemeinschaft der Mitglieder ist damit jederzeit gewährleistet.

- (3) ¹Ein Mitglied, das aufgrund seiner Beendigung der Mitgliedschaft aus dieser Risikogemeinschaft ausscheidet, trägt Risiken ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht mehr mit. ²Diese Risiken tragen die im Kollektiv verbleibenden Mitglieder. ³Es wird daher für die Berechnung des Barwerts der Verpflichtungen für die Ermittlung der Unterdeckung nach § 15a Versorgungsordnung und für die Berechnung des Nachfinanzierungsbeitrags nach § 15b Versorgungsordnung ein anderer Rechnungszins als der bilanzielle Rechnungszins verwendet. ⁴Für diesen anderen, in Absatz 1 geregelten Rechnungszins wird der Höchstrechnungszins nach § 2 Abs. 2 DeckRV als anerkannter Zinssatz mit gesetzlicher Grundlage herangezogen.

§ 2 Biometrische Rechnungsgrundlagen

- (1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf die Heubeck-Richttafeln 2018 G zurückgegriffen, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.
- (2) ¹Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. ²Die Modifikationen sind:

- Für Männer:

qxaa	ix	qxi	qxg/r	hx	qxb
80 %	55 %	85 %	90 %	80 %	90 %

- Für Frauen und weitere Geschlechter:

qyaa	iy	qyi	qyg/r	hy	qyb
90 %	60 %	80 %	95 %	65 %	95 %

- (4) ¹Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. ²Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.
- (5) ¹Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. ²Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v.H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß § 3 erreicht haben.
- (6) Die Kasse stellt auf Verlangen dem ausgeschiedenen Mitglied die Heubeck-Richttafeln 2018 G zur Verfügung

§ 3

Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

- (1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung der jeweiligen Regelaltersgrenze angesetzt.
- (2) ¹Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung berücksichtigt. ²Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (die Regelaltersgrenze 65 Jahre, für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 die Regelaltersgrenze 66 Jahre und für Geburtsjahrgänge ab 1962 die Regelaltersgrenze 67 verwendet.
- (3) ¹Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Absatz 1 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung und Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. ²Die Kürzung der dann erwarteten Rentenanprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. ³Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.
- (4) ¹Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60 (Invaliditätsrente)	10,8 %	10,8 %	10,8 %
x = 61 (Invaliditätsrente)	7,2 %	10,8 %	10,8 %
x = 62 (Invaliditätsrente)	3,6 %	7,2 %	10,8 %
x = 63 (Invaliditätsrente)	0,0 %	3,6 %	7,2 %
x = 64 (Invaliditätsrente)	0,0 %	0,0 %	3,6 %
x = 65 (Altersrente/Invaliditätsrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
x = 66 (Altersrente/Invaliditätsrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
x ≥ 67 (Altersrente)	0,0 %	0,0 %	0,0 %

²Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung das Renteneintrittsalter gemäß Absatz 1 bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Beteiligung erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

§ 4

Jährliche Anpassung der Betriebsrenten

Die jährliche Anpassung (Dynamisierung) der laufenden Leistungen um 1 v.H. (§ 37 der Versorgungsordnung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dementsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

§ 5

Sonstige Anpassungen

- (1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v.H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v.H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- (2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass
 - die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
 - die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.
- (3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:
 - Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1 Versorgungsordnung),
 - Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 Versorgungsordnung),
 - Ruhen der Rente gemäß § 39 der Versorgungsordnung (vgl. Abschnitt II § 2 Abs. 2),
 - Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
 - Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
 - Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

§ 6

Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahrgangs

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Beteiligung abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

§ 7

Verwaltungskostenrückstellung

¹Es wird eine Verwaltungskostenrückstellung in Höhe von 1,0 v.H. des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. ²Der Nettobarwert wird nach den Anlagen 1 und 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen berechnet. ³Der Barwert nach den §§ 15a und 15b Versorgungsordnung ergibt sich, indem der Nettobarwert um die berechnete Verwaltungskostenrückstellung nach Satz 1 erhöht wird.

§ 8 Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts

Die Formeln zur Berechnung des Nettobarwerts sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil der Versorgungsordnung sind.

Abschnitt IV:

Zu § 15c Abs. 2 – Ratenzahlung des Nachfinanzierungsbeitrags

- (1) ¹Die gleichbleibenden Jahresraten nach § 15c Abs. 2 Versorgungsordnung enthalten sowohl einen Zins- als auch einen Tilgungsanteil. ²Da der Zins aus der jeweiligen Restschuld des Nachfinanzierungsbeitrags berechnet wird, sinkt der Zinsanteil der Rate mit fortlaufender Ratenzahlung, sodass der Tilgungsanteil aufgrund der gleichbleibenden Ratenhöhe entsprechend steigt. ³Die so „ersparten“ Zinsen werden also zur Tilgung verwendet, so dass sich die Tilgung um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsen erhöht. ⁴Die letzte Rate kann von den übrigen Jahresraten betragsmäßig abweichen.
- (2) ¹Die Verzinsung des Nachfinanzierungsbeitrags beginnt mit dem Tag, der auf das Ende der Erklärungsfrist zur Ratenzahlung (§ 15f Abs. 2 Versorgungsordnung) folgt. ²Die Zinsen auf das geschuldete Restkapital werden jeweils nachschüssig zum 1. des Folgemonats berechnet, der auf die Fälligkeit der Jahresrate folgt.
- (3) ¹Die Berechnung der Jahresrate ermittelt sich wie folgt:

N Anzahl der Jahresraten

i Zins nach § 15c Abs. 2 in Verbindung mit §§ 15b Abs. 3, 15a Abs. 5 Satz 2 Versorgungsordnung, d.h. Maximum aus dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung geltende durchschnittlichen Marktzinssatz zur Berechnung von Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) und dem um 66 v.H. erhöhten Höchstrechnungsziins nach § 2 Abs. 2 DeckRV

E Einmalbetrag nach § 15c Abs. 1 Versorgungsordnung

²Damit ergibt sich für die jährlichen Raten:

$$\text{jährliche Tilgungsrate} = E * \frac{i}{\left(1 - \left(\frac{1}{1+i}\right)^N\right)}$$

Abschnitt V:

Zu § 15d – Alternativmodell turnusmäßige Vergleichsberechnung

§ 1 Vergleichszeitraum (§ 15d Abs. 2)

¹Das ausgeschiedene Mitglied kann einen maximalen Vergleichszeitraum von 20 Jahren in ganzen Jahren wählen. ²Der Vergleichszeitraum endet zwingend vorzeitig, wenn alle dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen vor Ablauf des vereinbarten, maximal 20-jährigen Zeitraums erloschen sind.

§ 2

Einzubeziehende Verpflichtungen beim Barwert_{aktuell} (§ 15d Abs. 5)

¹Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwert_{aktuell} zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. ²Das gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Mitgliedschaft unverfallbar geworden sind.

§ 3

Einzubeziehende Verpflichtungen beim Barwert_{fortgeschrieben} (§ 15d Abs. 6)

¹Auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche sind bei der Ermittlung des Barwert_{fortgeschrieben} zu berücksichtigen, soweit sie die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen betreffen. ²Das gleiche gilt für Anwartschaften und Leistungsansprüche, die erst nach Beendigung der Mitgliedschaft unverfallbar geworden sind. ³Abweichend zu Abschnitt III § 5 werden gemäß § 39 der Versorgungsordnung ruhende Ansprüche nicht mehr berücksichtigt, soweit diese seit der Beendigung der Mitgliedschaft bis zu letzten turnusmäßigen Vergleichsberechnung ununterbrochen geruht haben.

§ 4

Ermittlung des Barwert_{fortgeschrieben} (§ 15d Abs. 6)

- (1) Es wird folgender Barwert_{ursprünglich} fortgeschrieben:
 - 1. Vergleichsberechnung: Barwert_{ursprünglich} (d.h. Barwert nach § 15b Abs. 2 und 3 Versorgungsordnung)
 - 2. bis letzte Vergleichsberechnung: Barwert_{aktuell} der Vergleichsberechnung des Vorjahrs
- (2) ¹Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} ergibt den Barwert_{fortgeschrieben} der aktuellen Vergleichsberechnung. ²Die Fortschreibung des Barwert_{ursprünglich} in Form der Verzinsung mit der Nettoverzinsung, Reduzierung um die laufenden Rentenzahlungen und Überleitungsabgaben sowie Erhöhung um die Überleitungsannahmen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) ¹Werden Anwartschaften von Versicherten des ausgeschiedenen Mitglieds auf eine andere Kasse übergeleitet, reduziert sich der Barwert_{fortgeschrieben} um den Überleitungsbarwert, den die Kasse gezahlt hat. ²Werden Anwartschaften eines Versicherten des ausgeschiedenen Mitglieds von einer anderen Kasse auf die Kasse übergeleitet, erhöht sich der Barwert_{fortgeschrieben} um den Überleitungsbarwert, den die Kasse erhalten hat.
- (4) ¹Der Vergleichswert gemäß § 15d Abs. 6 wird anhand eines jährlichen iterativen Verfahrens und jährlich fortgeschriebener Werte ermittelt. ²Es seien dazu:

t_0 Jahr der letzten Vergleichsberechnung

t Jahr der aktuellen Vergleichsberechnung

F_{t0} BW_{t-1} Barwert_{ursprünglich} zum Zeitpunkt t_0 nach § 15d Abs. 6 Versorgungsordnung

F_t Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t

- NZ_t tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr t im Abrechnungsverband (alle Anlageerträge der Abrechnungsverbände S und P eines Jahres abzüglich aller Aufwendungen des jeweiligen Abrechnungsverbands geteilt durch die Bilanzsumme des jeweiligen Abrechnungsverbands)
- R_t Rentenzahlung des Jahres t an die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Leistungsempfänger
- ÜL_t^{Abg} Überleitungsabgabe im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds
- ÜL_t^{Ann} Überleitungsannahme im Jahr t für zuzurechnende Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds

³Damit ergibt sich:

$$F_t = BW_{t-1} * (1 + NZ_t) - (R_t - \ddot{U}L_t^{Ann} + \ddot{U}L_t^{Abg}) * (1 + NZ_t)^{\frac{1}{2}}$$

§ 5 Differenzausgleich Kapitaldeckungsgrad

¹Der Nachfinanzierungsbeitrag bemisst sich nach § 15a Abs. 2 bis 4 der Versorgungsordnung auf Grundlage des Kapitaldeckungsgrades zum Stichtag des der Beendigung der Beteiligung vorangegangenen Jahres. ²Entsprechend § 15d Abs. 3 Satz 5 wird bei der ersten turnusmäßigen Vergleichsberechnung der Kapitaldeckungsgrad des Jahres der Beendigung der Beteiligung angesetzt. ³Sich daraus ergebende Differenzen werden wie folgt ausgeglichen:

Kap_{Vor} Kapitaldeckungsgrad im Jahr vor Beendigung der Beteiligung

Kap_{Aus} Kapitaldeckungsgrad im Jahr der Beendigung der Beteiligung

BW Barwert der Verpflichtungen nach § 15b Abs. 3 Versorgungsordnung zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung

NZ_t tatsächlich erzielte Nettoverzinsung im Jahr t im Abrechnungsverband (alle Anlageerträge der Abrechnungsverbände S und P eines Jahres abzüglich aller Aufwendungen des jeweiligen Abrechnungsverbands geteilt durch die Bilanzsumme des jeweiligen Abrechnungsverbands) im Jahr t

t0 Jahr des Ausscheidens

tN Jahr der ersten turnusmäßigen Neuberechnung

$$Diff = (Kap_{Aus} - Kap_{Vor}) * BW * \prod_{i=t0+1}^{tN} (1 + NZ_t)$$

⁴Ergibt sich eine positive Differenz, so hat das ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf den Differenzbetrag, andernfalls hat die Kasse Anspruch auf den Differenzbetrag.

§ 6
Zahlung oder Verrechnung des Differenzbetrags bei Ratenzahlung
(§ 15d Abs. 7 Satz 2)

¹Im Falle einer Ratenzahlung nach § 15c Absatz 2 Versorgungsordnung wird der Differenzbetrag der jährlichen Vergleichsberechnung auf die verbleibenden restlichen Raten als Erhöhung oder Verringerung der Restforderung unter Beibehaltung der Restlaufzeit umgelegt. ²Dazu wird die Formel unter Abschnitt IV mit der Maßgabe angewendet, dass N als die Anzahl der noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. ³Die so ermittelten zusätzlichen gegebenenfalls negativen jährlichen Raten erhöhen oder vermindern die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Jahresrate.

Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung

Berechnung des Barwertes

Es sei

- x das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag,
PA das angenommene rechnungsmäßige Pensionierungsalter (Regelaltersgrenze)
AL die Summe der bis zum Stichtag erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit 48 = 4 * 12
 R_{x+j} die Höhe der im Alter $x+j$ maßgebenden Rente bei Invalidität (ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten) und für $x+j=PA$ die Höhe der Altersrente, jeweils entsprechend dem zum Bilanzstichtag erreichten Stand,
 W_{x+j} die im Alter $x+j$ maßgebende Witwen-/Witwerrente, wobei W_{x+j} bestimmt ist durch das Geburtsjahr des Versicherten und die Rente R_{x+j} :

$$W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < \text{Renteneintrittsalter} \\ 1, & \text{für } x \geq \text{Renteneintrittsalter} \end{cases} \end{cases}$$

R_{x+j} ergibt sich gemäß der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Kürzungsfaktoren wie folgt:

R_{x+j} Für Geburtsjahrgänge bis 1952 (Regelaltersgrenze 65):

Renteneintrittsalter 65

=AL * 100 % für $x+j \geq 63$

=AL * (100 % - 3,6 %) für $x+j = 62$

=AL * (100 % - 7,2 %) für $x+j = 61$

=AL * (100 % - 10,8 %) für $x+j \leq 60$

Für Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 (Regelaltersgrenze 66):

Renteneintrittsalter 66

=AL * 100 % für $x+j \geq 64$

=AL * (100 % - 3,6 %) für $x+j = 63$

=AL * (100 % - 7,2 %) für $x+j = 62$

=AL * (100 % - 10,8 %) für $x+j \leq 61$

Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (Regelaltersgrenze 67):

Renteneintrittsalter 67

=AL * 100 % für $x+j \geq 65$

=AL * (100 % - 3,6 %) für $x+j = 64$

=AL * (100 % - 7,2 %) für $x+j = 63$

=AL * (100 % - 10,8 %) für $x+j \leq 62$

Anmerkung: Unterhalb des angenommenen Pensionierungsalters (hier: Regelaltersgrenze, vgl. Abschnitt III § 3 Absatz 1) wird eine Erwerbsminderungsrente bewertet. Die Abschläge bei Bezug von Erwerbsminderungsrente beziehen sich nicht auf die

Regelaltersgrenze, sondern vielmehr auf zwei Jahre vor Regelaltersgrenze. Beispielsweise kann bei Regelaltersgrenze 65 eine Erwerbsminderungsrente im Alter 63 abschlagsfrei bezogen werden. Im Falle der Regelaltersgrenze 67 bezieht sich der Abschlag im Alter 64 auf das Alter 65 (bei dem bei Erwerbsminderung noch keine Kürzung erfolgt), so dass dieser nur für ein Jahr zu berechnen ist.

Die in den folgenden Formeln verwendeten und noch nicht beschriebenen Bezeichnungen, Kommutationswerte und Barwerte werden in der Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung definiert.

Dann ergibt sich der Barwert BW_x für einen am Bilanzstichtag x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{PA-1-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^a) + D_{PA}^a \cdot (R_{PA} \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_{PA} a_{PA}^{rw}) \right\}$$

Ansprüche aus eigener Versicherung:

Mit R_x als Jahresrente an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

Ansprüche von Hinterbliebenen:

Mit R_x als Jahresrente an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BW_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BW_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'}, \text{ für } i' \neq 0,$$

$$BW_x = R_x \cdot \max \{18 - x; 1\} \text{ für } i' = 0.$$

Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 bis 15g Versorgungsordnung

Formeln zur Herleitung der Kommutations- und Barwerte

1. Bezeichnungen

Für die Bewertung werden als biometrische Grundwerte die Richttafeln 2018 G mit Modifikationen und mit den nachfolgenden Bezeichnungen verwendet. Angegeben sind hierbei jeweils die Bezeichnungen für Männer, die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen und andere Geschlechter ergeben sich durch Ersatz von x durch y und umgekehrt.

Bei den Sterbewahrscheinlichkeiten ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem Gesamtbestand und dem Altersrentnerbestand grundsätzlich durch das Pensionierungsalter z gegeben ist.

Zur rein technischen Berücksichtigung der laufenden Rentendynamik von 1,0 % zum 1. Juli werden die nachfolgenden Formeln unter Ansatz eines „Ersatzzinses“ i' (wobei i der Rechnungszins ist)

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

für die Zeit während des Rentenbezugs angewendet.

Bei unterjähriger Zahlungsweise gilt dieser Ansatz unter der Bedingung, dass die Anpassung

(anteilig) ebenfalls unterjährig erfolgt.

X	Alter in Jahren Eine Person gilt als x-jährig an dem Tag, an dem sie das x-te Lebensjahr vollendet. Für die Anwendung der Richttafeln können die für das Alter x angegebenen Werte für alle Personen angewendet werden, die innerhalb des dem Bewertungsstichtag folgenden oder diesem vorausgehenden halben Jahres das x-te Lebensjahr vollenden (versicherungsmathematische Altersbestimmung)
q_x^{aa}	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ als Aktiver zu versterben (Aktivensterbewahrscheinlichkeit)
i_x	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ invalide zu werden (Invalidisierungswahrscheinlichkeit)
q_x^i	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Invaliden, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Invalidensterbewahrscheinlichkeit)
q_x^g	Wahrscheinlichkeit für ein x-jähriges Mitglied des Gesamtbestandes, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu sterben (Gesamtsterbewahrscheinlichkeit)
q_x^r	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Altersrentner, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Rentnersterbewahrscheinlichkeit)
q_x^w	Wahrscheinlichkeit für einen x-jährigen Witwer, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Witwersterbewahrscheinlichkeit)
h_x	Wahrscheinlichkeit für einen Mann, bei Tod im Zeitraum $[x, x+1[$ verheiratet zu sein (Verheiraturungswahrscheinlichkeit im Tode)
$y(x)$	Alter der Witwe am Beginn des Todesjahres des Mannes, bei Tod des Mannes im Zeitraum $[x, x+1[$

z	Schlussalter für Aktive/Invalide
ω	Schlussalter für Altersrentner/Witwer, hier $\omega = 115$
i	Rechnungszins
v	Diskontierungsfaktor
l_x^a	Anzahl der Aktiven des Alters x ($20 \leq x < 75$) $l_{x+1}^a = l_x^a \cdot (1 - q_x^{aa} - i_x)$; $l_{20}^a = 100.000$
l_x^i	Anzahl der Invaliden des Alters x ($20 < x < 75$) $l_{x+1}^i = l_x^i \cdot (1 - q_x^i)$; $l_{20}^i = 100.000$
l_x^g	Anzahl der Mitglieder des Gesamtbestandes des Alters x ($20 < x < 64$) $l_{x+1}^g = l_x^g \cdot (1 - q_x^g)$; $l_{20}^g = 100.000$
l_x^r	Anzahl der Altersrentner des Alters x ($z < x < 115$) $l_{x+1}^r = l_x^r \cdot (1 - q_x^r)$; $l_{65}^r = l_{65}^g$
l_x^w	Anzahl der Witwer des Alters x ($20 < x < 115$) $l_{x+1}^w = l_x^w \cdot (1 - q_x^w)$; $l_{20}^w = 100.000$

Für die Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise wird bei t Zahlungen jährlich ein altersunabhängiges Abzugsglied $k(t)$ verwendet. Bei unterstellter Gleichverteilung der Todesfälle innerhalb eines Jahres und Verzicht auf unterjährige Zinseszinsen ergibt sich hierfür der Ansatz

$$k(t) = 1 - \frac{1}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{t - \lambda}{t + \lambda \cdot i} = \frac{1+i}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{\lambda}{t + \lambda \cdot i}$$

Zwischen den Größen i_x , q_x^{aa} , q_x^i , l_x^a und l_x^g herrscht die bekannte (und hier modifizierte) Beziehung

$$q_x = q_x^i - \frac{l_x^a}{l_x^g} \left(q_x^i - q_x^{aa} - i_x \cdot \frac{\frac{1}{2} q_x^i}{1 - \frac{1}{2} q_x^i} \right)$$

2. Kommutationswerte

Die Kommutationswerte ergeben sich aus den Grundwerten wie folgt:

$$\begin{aligned} D_x^a &= l_x^a \cdot v^x & D_x^i &= l_x^i \cdot v^x & D_x^g &= l_x^g \cdot v^x & D_x^r &= l_x^r \cdot v^x & D_x^w &= l_x^w \cdot v^x \\ N_x^a &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^a & N_x^i &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^i & N_x^g &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^g & N_x^r &= \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^r & N_x^w &= \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^w \end{aligned}$$

3. Barwerte

3.1 Rentenbarwerte

3.1.1 Aktivenrente

Barwert einer längstens $z-x$ Jahre lang vorschüssig an einen x -jährigen Aktiven zu zahlenden Aktivenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^a = a_{x|z-x}^a - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^a}{D_x^a}\right)$$

mit

$$a_{x|z-x}^a = \frac{N_x^a}{D_x^a}$$

3.1.2 Abgekürzte Invalidenrente

Barwert einer längstens $z-x$ Jahre lang an einen x -jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^i = a_{x|z-x}^i - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^i}{D_x^i}\right)$$

mit

$$a_{x|z-x}^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

3.1.3 Altersrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x -jährigen Altersrentner vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r - k(12)$$

mit

$$a_x^r = \frac{N_x^r}{D_x^r}$$

3.1.4 Aufgeschobene Altersrente

Barwert einer auf das Alter z aufgeschobenen lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1

für x -jährige Aktive für x -jährige Invalide

bei jährlicher Zahlungsweise

$${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot a_z^r \qquad {}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot a_z^r$$

bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot {}^{(12)}a_z^r \qquad {}^{(12)}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot {}^{(12)}a_z^r$$

3.1.5 Lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x:\overline{z-x}|}^i + {}^{(12)}a_x^{iA}$$

3.1.6 Witwerrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Witwer vorschüssig zahlbaren Witwerrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^w = a_x^w - k(12)$$

mit

$$a_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

3.2 Anwartschaftsbarwerte für Leistungsempfänger

3.2.1 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Altersrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Altersrentners auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1 (kollektive Methode)

$$a_x^{rw} = \frac{N_x^{rw}}{D_x^{rw}} \quad \text{mit} \quad N_x^{rw} = \sum_{k=0}^{\infty-x} D_{x+k}^{rw}$$

$$D_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei} \quad a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{1}{2}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$$

3.2.2 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Invalidenrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Invaliden auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1

$$a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{iw}} \quad \text{mit} \quad N_x^{iw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{iw} + D_z^i \cdot a_z^{rw}$$

$$D_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

3.3 Anwartschaftsbarwerte für Aktive

3.3.1 Anwartschaft eines Aktiven auf lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 (gleichbleibende Anwartschaft)

$$a_x^{ai} = \frac{N_x^{ai}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{ai} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{ai} \quad \text{und} \quad D_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^i \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei} \quad a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^i$$

3.3.2 Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliden- und Altersrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine monatlich vorschüssig zahlbare lebenslängliche Invalidenrente und Altersrente - letztere ab Alter z - (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{ai} + {}^{(12)}a_x^{aA}$$

3.3.3 Anwartschaft eines Aktiven auf Altersrente (unabhängig davon, ob Invalidität eintritt oder nicht)

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf monatlich vorschüssig zahlbare Altersrente, unabhängig davon, ob das Beginnalter z der Altersrente als Aktiver oder Invaliden erreicht wird (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} - {}^{(12)}a_x^{ai(z)}$$

3.3.4 Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Aktiver oder Altersrentner ohne vorhergehende Invalidität (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aaw} = \frac{N_x^{aaw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aaw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aaw} + D_z^a \cdot a_z^{rw},$$

$$D_{x+k}^{aaw} = D_{x+k}^a \cdot q_{x+k}^{aa} \cdot h_{x+k} \cdot a_{y(x+k)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}} \quad \text{für} \quad 0 \leq k \leq z-x-1$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Invaliden (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aiw} = \frac{N_x^{aiw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aiw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aiw} \quad \text{und}$$

$$D_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei} \quad a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2}q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{2}{3}}^w \cdot v^{\frac{1}{6}}$$

$$\text{und } a_{y+\frac{2}{3}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{2}{3} \cdot q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{3}} \cdot a_{y+1}^w$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$\begin{aligned} a_x^{aw} &= \frac{N_x^{aw}}{D_x^a} \\ &= a_x^{aaw} + a_x^{aiw} \\ \text{mit } N_x^{aw} &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aw} + D_z^a \cdot a_z^{rw} \\ \text{und } D_x^{aw} &= D_x^{aaw} + D_x^{aiw} \end{aligned}$$

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Versorgungsordnung

(in der Fassung der Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.11.2025

1. Vorbemerkungen:

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 1. Januar 2002 das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Mit der Umstellung wurden drei Abrechnungsverbände (AV), von denen hier nur zwei, der AV S und AV P (vgl. § 55 Abs. 1 Buchst. a) und c) VO), betrachtet werden, gegründet.

2. Erläuterung der Bestimmung:

2.1 Zu § 53 VO (Kassenvermögen):

Gemäß § 53 Abs. 3 VO wird das jeweilige Vermögen (§ 55 Abs. 1 VO) entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz¹ aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird. Daraus ergibt sich, ob die Verpflichtungen ausfinanziert sind (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 VO).

2.2 Gemäß § 55 Abs. 1 VO werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt:

- a) Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV **P**),
- b) freiwillige Versicherung ab 1. Januar 2002 Abrechnungsverband F (AV **F**) und
- c) Anwartschaften und Ansprüche bis 31. Dezember 2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV **S**).

2.3 Gemäß § 55 Abs. 2 VO werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert verwaltet.

2.4 § 56 Abs. 1 VO bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 VO eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt werden.

2.5 § 56 Abs. 2 bis 4 VO definiert die Mindestgröße der jeweiligen für die Abrechnungsverbände S und P zu ermittelnden Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der gemäß Buchstaben a bis c beschriebenen Rechnungsgrundlagen. Des Weiteren wird die Zielgröße für die Erreichung der Zusammenlegung der beiden Verbände, nämlich die vollständige Ausfinanzierung des Abrechnungsverbandes S, in der Satzung verankert. Weitere Einzelheiten sind im versicherungstechnischen Geschäftsplan niedergelegt.

¹ Jährlich geprüft und testiert durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

a) Biometrie

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden für die Bilanzposition Passiva B. I. (Brutto-Deckungsrückstellung) die Heubeck-Richttafeln 2018 G mit folgenden Modifikationen entsprechend der kassenspezifischen Verhältnisse verwendet:

- Für Männer:²

qxaa	ix	qxi	qxg/r	hx	qxw
80 %	55 %	85 %	90 %	80 %	90 %

- Für Frauen und weitere Geschlechter:

qyaa	iy	qyi	qyg/r	hy	qyw
90 %	60 %	80 %	95 %	65 %	95 %

Das Schlussalter z für den Abrechnungsverband P beträgt 66 Jahre. Die Rentenabschläge werden nach den derzeit gültigen Regelungen des SGB VI unter Berücksichtigung eines Abrufs von 33 % abschlagsfreier Renten an besonders langjährig Versicherte angesetzt. Das Schlussalter z für den Abrechnungsverband S entspricht der jeweiligen gerundeten Regelaltersgrenze.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 3,25 v.H. für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 v.H. für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 v.H. berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 v.H. jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche (Mindest-) Verzinsung von insgesamt 6,3 v.H. ergeben.

Die in § 56 Abs. 2 und 3 definierte Rückstellung bezieht sich auf die Deckungsrückstellung mit tarifvertraglicher Zinsannahme. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen wurden angepasst, weil die Heubeck Richttafeln 1998 nach den aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung führen, die für die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen erforderlich ist.

c) Zu § 56 Abs. 4 VO – Zins:

Zusätzlich wird eine Teil-Rückstellung zur Stärkung der Rechnungsgrundlage Zins gebildet. Für den **Abrechnungsverband P** ist eine Zielgröße mit einem Rechnungszins von 3,00 % und bei einem Ansatz der garantierten Rentendynamik von 1,0 % p.a. vorgesehen. Diese Rückstellung wird jedoch nur gebildet, insoweit sich dadurch kein bilanzieller Fehlbetrag ergibt.

Diese Teilrückstellung wird im **Abrechnungsverband S** derzeit nicht gebildet, da bereits ein bilanzieller Fehlbetrag unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Verzinsung besteht.

2.6 Weitere Erläuterungen

Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen des Punktemodells verankerten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 34 Abs. 3 VO für den Rechnungszins und im Altersvorsorgeplan Nummer 2.3 der Sterbetafel Heubeck Richttafeln 1998) wurde die Altersfaktorentabelle erstellt.

² Die Differenzierung nach Geschlechtern betrifft nur die Bilanz und hat keine Auswirkung auf zu zahlende Beiträge und die Leistungen an die Versicherten.

Sowohl der Abrechnungsverband S als auch P werden nach diesen Rechnungsgrundlagen bilanziert. Neben dieser Bilanzierung ermittelt der Verantwortliche Aktuar eine gesonderte Rückstellung für Biometrie, die unter der Bilanzposition Passiva B. II. für beide Abrechnungsverbände gesondert ausgewiesen und bilanziert wird. Dies geschieht auch, um die tariflichen und die aktuariellen Erfordernisse gesondert zu erfassen und aufzuzeigen.

Aus diesen im Altersvorsorgeplan hinterlegten Rechnungsgrundlagen ergibt sich auf der Passivseite eine Verzinsung von 6,3 v.H. maximal.

Ziel ist es, im Abrechnungsverband S die Ausfinanzierung nach den Rechnungsgrundlagen des Altersvorsorgeplans inklusive der biometrischen Erfordernisse, die der Aktuar ermittelt, zu erreichen, um dann die Zusammenlegung der Abrechnungsverbände vorzunehmen. Dies ist bereits seit der Systemumstellung das definierte Ziel. Für die Erreichung dieses Ziels wird deshalb für die Ermittlung der Höhe der Sanierungsgelder der jährlich festgestellte Bilanzfehlbetrag, unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden/festgelegten Dauer (auch bereits mit einem Beschluss der Synode) der Ausfinanzierung, zu Grunde gelegt. Durch die Umstellung auf die RT 2018 G hätten sich diese Werte zum 31. Dezember 2018 um ca. 2,2 v.H. erhöht.

Vor dem Hintergrund der seit 2001 gesunkenen Rendite - von über 6 v.H. auf heute unter 3 v.H. - am Kapitalmarkt, ist das Ziel einer vollständigen Ausfinanzierung für den Abrechnungsverband S mit dieser Änderung auch in der Versorgungsordnung verankert.

Ausführungsbestimmung zu § 63 Versorgungsordnung

(in der Fassung der Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.11.2025

Festlegung des mitgliedsbezogenen Anteils am Sanierungsgeld (§ 63 Abs. 3 VO)

- (1) Entsprechend der früheren Beschlusslage wird das insgesamt nach § 63 Abs. 2 VO festgelegte Sanierungsgeld auf Fonds 02 und Fonds 03 im Verhältnis 33 % zu 67 % aufgeteilt.
- (2) Auf das einzelne Mitglied entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes für den jeweiligen Fonds, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes des Vorjahres seiner Pflichtversicherten im jeweiligen Fonds des Abrechnungsverbandes S, mindestens die Entgeltsumme für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung bis zum Ende des Vorjahres, zur Summe des jeweils höheren Betrages aller Mitglieder im jeweiligen Fonds entspricht.

1. Auswahl der Indexwerte aus der Datenbank des statistischen Bundesamtes

Die Entgeltdynamik wird auf Grundlage der durch das statistische Bundesamt in der Genesis Datenbank (aktuell abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/>) veröffentlichten Daten zur Verdienstentwicklung ermittelt.

Maßgeblich sind die veröffentlichten „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet / Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige“.

Der entsprechende Index wird derzeit im Kapitel 6 „Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch“ und dort in der Unterauswahl

62 Verdienste, Arbeitskosten (EVAS-Nr. 62231)

622 Tarifverdienste

62231 Monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten

62231-0002 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit:

Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige

genannt.

Innerhalb der allein maßgeblichen „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige“ ist folgende Auswahl zu treffen:

- ausschließlich „früheres Bundesgebiet“ (derzeit: Feldcode DINS GF früheres Bundesgebiet/Neue Länder),
- ausschließliche Heranziehung der „tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ (derzeit: Feldcode VST073),
- Auswahl allein der Branche „Öffentliche und persönliche Dienstleistungen“ (derzeit: Feldcode WZ08C7, Branche WZ08-O-01),
- Auswahl der maximal verfügbaren Datenmenge in zeitlicher Hinsicht (derzeit: Feldcode Jahr und Monat).

2. Ermittlung der Indexwerte

Aus den gemäß Ziffer 1. für jeden Monat dargestellten Indexwerten ist durch Addition der zwölf Werte eines Kalenderjahres und Division durch zwölf der jeweilige Jahreswert zu ermitteln.

Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Wert von 111,1666667.

3. Ermittlung der Entgeltdynamik in Prozent

Die jährliche Entgeltdynamik in Prozent wird ermittelt, indem der durchschnittliche Jahresindex für ein Berechnungsjahr durch den Index des Vorjahres geteilt wird, die Zahl 1 abgezogen und das Ergebnis mit 100 multipliziert wird.

Für die vorgenannten Indexwerte ergibt sich demnach folgende Entgeltdynamik:

Die Indexwerte und die Entgeltdynamik in Prozent werden jeweils kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma genau gerundet.

4. Ermittlung der dynamisierten Entgeltsumme

Die durch das Mitglied gemeldete Entgeltsumme des Ausgangsjahres wird durch den durchschnittlichen jährlichen Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, der anhand Ziffer 2 ermittelt wurde, geteilt und anschließend mit dem durchschnittlichen jährlichen Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, der anhand Ziffer 2 für das Ermittlungsjahr ermittelt wurde, multipliziert.

Die so veränderte Entgeltsumme stellt die dynamisierte Entgeltsumme dar.

Die Entgeltsummen werden jeweils kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

5. Umbasierung

Das statistische Bundesamt weist Indexveränderungen aus, indem ausgehend von 100 % die relativen Veränderungen angegeben werden. In regelmäßigen Abständen wird Basisjahr (= Ausgangsjahr) geändert. In diesem Fall werden die Indizes entsprechend angepasst. Das bedeutet, dass die unter 2 genannten Indexwerte auf das neue Basisjahr umzurechnen sind, in dem die vorliegenden Werte durch den bisherigen Indexwert für das bisherige Basisjahr geteilt und mit dem neuen Indexwert für das bisherige Basisjahr multipliziert werden (sog. Umbasierung).

ANLAGE

Übersicht über die Zusatzversorgungseinrichtungen von denen und zu denen Versicherungen übergeleitet werden

lfd. Nr.	ZVE- Schlüssel	Name und Anschrift der ZVE
1.	70	EZVK, Evangelische Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 08 43, 64208 Darmstadt
2.	72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund
3.	74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Postfach 10 20 64, 50460 Köln
4.	10	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 76128 Karlsruhe (Ab 01.01.2002: Gegenseitige Anerkennung von Wartezeiten.)
5.	31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, Postfach 11 15 61, 64230 Darmstadt
6.	32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe

lfd. Nr.	ZVE- Schlüssel	Name und Anschrift der ZVE
7.	33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck - Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel
8.	34	Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung (RVK), Postfach 21 09 40, 50533 Köln
9.	35	Bayerische Versorgungskammer (BVK), Zusatzversorgung, Denninger Str. 37, 81925 München
10.	36	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe - kvw-Zusatzversorgung, Postfach 46 29, 48026 Münster
11.	37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes - Abt. Zusatzversorgungskasse -, Postfach 10 24 32, 66024 Saarbrücken
12.	39	Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung (KDZ) - Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden -, Postfach 62 29, 65052 Wiesbaden
13.	40	Zusatzversorgungskasse Thüringen, Steile Hohle 6, 06556 Artern
14.	41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, Postfach 16 01 63, 01287 Dresden

lfd. Nr.	ZVE- Schlüssel	Name und Anschrift der ZVE
15.	42	Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, - Zusatzversorgungskasse Postfach 12 09, 16771 Gransee
16.	43	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt - Zusatzversorgungskasse -, Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg
17.	44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Uckermark)
18.	55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main, Stadtverwaltung, Amt 11 E, 60275 Frankfurt am Main
19.	57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover, Teichstraße 11/13, 30449 Hannover
20.	59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, Jakordenstraße 18 - 20, 50668 Köln
21.	80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Postfach 14 28, 26694 Emden
22.	81	Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart